



Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Stellungnahme der Bundesregierung zum ersten Bericht des Expertenausschusses
(GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011
(Istanbul-Konvention) in Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
I. I. Ziele, Definitionen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen	3
B. B. Anwendungsbereich des Übereinkommens und Definitionen (Artikel 2 und 3).....	3
C. Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Artikel 4).....	4
II. Integrierte Politik und Datenerhebung	5
A. Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen (Artikel 7)	5
B. Finanzielle Mittel (Artikel 8)	6
C. Nichtregierungsorganisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9)	7
D. Koordinierungsstelle (Artikel 10).....	8
E. Datenerhebung und Forschung (Artikel 11)	8
III. Prävention	11
A. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 12)	11
B. Sensibilisierung (Artikel 13)	13
D. Ausbildung von Fachkräften (Artikel 15).....	13
E. Präventive Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16)	15
F. Beteiligung des Privatsektors und der Medien (Artikel 17)	15
IV. Schutz und Unterstützung	16
A. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 18)	16
B. Informationen (Artikel 19).....	17
C. Allgemeine Unterstützungsleistungen (Artikel 20).....	18
D. Unterstützung bei individuellen/kollektiven Beschwerden (Artikel 21)	19
E. Spezialisierte Unterstützungsdienste (Artikel 22).....	20
F. Frauenhäuser (Artikel 23)	21
H. Unterstützung von Opfern von sexueller Gewalt (Artikel 25)	22
V. Materielles Recht	23
A. Zivilrecht	23
B. Strafrecht.....	27
VI. Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Sicherungsmaßnahmen	32
A. Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 49 und 50)	32
B. Eilschutzanordnungen (Artikel 52).....	33
E. Untersuchungen und Beweismittel (Artikel 54)	34
F. Ex parte- und Ex officio-Verfahren (Artikel 55).....	34
G. Schutzmaßnahmen (Artikel 56)	34
VII. Migrations- und Asylrecht	35
A. Aufenthaltsstatus (Artikel 59)	35
B. Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60)	35

Einleitung

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) hat sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen verpflichtet, alles Notwendige zu tun, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen, den Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten sowie Gewalt durch gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu verhindern. Dementsprechend wird es auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen gleichermaßen angewendet. Aufgrund des föderalen Systems liegt die Hauptverantwortung für den Aufbau und die Weiterentwicklung sowie die Finanzierung des Hilfs- und Unterstützungssystems für von Gewalt betroffene Frauen bei den Ländern. Wo immer möglich, gibt der Bund im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Zuständigkeit und zur Verfügung stehender Finanzmittel Unterstützung.

Der Überwachungsprozess von GREVIO, der in Deutschland im Jahr 2020 begann und nunmehr im Jahr 2022 mit dem Abschlussbericht von GREVIO endet, war für die Bundesregierung eine gewinnbringende Erfahrung. Deutschland begrüßt die gründliche Analyse des aktuellen Stands der Umsetzung der Istanbul-Konvention und die nützlichen Leitlinien für künftige Verbesserungsmaßnahmen. Die Istanbul-Konvention wird zu Recht als Goldener Standard für die Umsetzung des Gewaltschutzes von Frauen und Mädchen bezeichnet, weshalb sich die Bundesregierung engagiert für eine flächendeckende Umsetzung der Konvention einsetzt.

Die Bundesregierung hat sich in der neuen Legislaturperiode, die am 26. Oktober 2021 begonnen hat, einiges vorgenommen, um den Schutz von Frauen vor Gewalt und die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Bundesebene entscheidend voranzubringen. Die Aufträge aus dem Koalitionsvertrag sind als ein Gesamtpaket zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu verstehen. Die anstehenden Maßnahmen berücksichtigen die Intersektionalität, sodass die Bedürfnisse von LGBTIQ*-Frauen, Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen besonders berücksichtigt werden.

Zu diesen Maßnahmen gehört zum einen die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Monitoringstelle. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert seit Februar 2020 ein Projekt am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR), das die Entwicklung eines Konzepts für unabhängige Berichtsstellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und zu Menschenhandel zum Ziel hat. Weitere Projekte sind die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle und die Entwicklung einer ressortübergreifenden politischen Gesamtstrategie zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Darüber hinaus haben die Koalitionspartner die Einrichtung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern im Koalitionsvertrag verankert. Das BMFSFJ arbeitet derzeit an Eckpunkten für eine regierungsinterne Abstimmung über das weitere Vorgehen.

Um die Länder noch stärker bei der Sicherstellung eines möglichst flächendeckenden Netzes von Unterstützungsangeboten zu fördern, wurde u.a. das Bundesförderprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" auf den Weg

gebracht. Das Bundesförderprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" setzt zur Erreichung dieses Ziels auf zwei Säulen: Zum einen stellt das Bundesinnovationsprogramm finanzielle Mittel für innovative Projekte zur Verfügung, um möglichst alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder zu erreichen und gezielt zu unterstützen. Zum anderen finanziert das Investitionsprogramm des Bundes bauliche Maßnahmen zum Kapazitätsausbau und zur Verbesserung des Zugangs zu Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. Für den investiven Teil stehen nach der aktuellen Haushaltsplanung insgesamt 150 Millionen Euro bis 2024 zur Verfügung. Für den nicht-investiven Teil des Programms sind im Haushalt 2022 5 Millionen Euro vorgesehen (2019-2021 bereits jeweils 5 Millionen Euro).

Wie in den vergangenen Jahrzehnten wird der Bund aber auch weiterhin Maßnahmen im Themenfeld "Gewalt gegen Frauen" im Rahmen der Förderkompetenz des Bundes initiieren und auch finanzieren. Die weitere Umsetzung der Istanbul-Konvention wird dabei ein Schwerpunkt sein und die GREVIO-Empfehlungen werden als wichtige Richtschnur dienen.

In den folgenden Kapiteln nimmt die Bundesregierung - soweit es angebracht scheint - Stellung zu den Empfehlungen des Berichts. Das bedeutet, dass nicht alle Empfehlungen aus dem Bericht hier aufgeführt sind. Bei den nicht aufgeführten Empfehlungen kann davon ausgegangen werden, dass die Bundesregierung die Empfehlungen zur Kenntnis genommen hat und sie bei künftigen politischen Maßnahmen berücksichtigen will.

I. I. Ziele, Definitionen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

B. B. Anwendungsbereich des Übereinkommens und Definitionen (Artikel 2 und 3)

1. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, bundesweit gültige Definitionen der in Artikel 3 der Istanbul-Konvention genannten Begriffe zu übernehmen (Ziffer 10).

2. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu verbessern, und zwar über die häusliche Gewalt und die sexuelle Gewalt hinaus, die gegenwärtig von politischen Maßnahmen, Programmen und Unterstützungsdiensten weniger berücksichtigt werden, unter Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Natur (Ziffer 11).

Im Bericht wird erwähnt, dass es Arbeitsgruppen der Innenministerkonferenz, der Justizministerkonferenz, der Gleichstellungsministerkonferenz und der Integrationsministerkonferenz gäbe, die für verschiedene Zwecke an Begriffsbestimmungen für Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen arbeiteten. Die Erkenntnisse aus diesen Arbeitsgruppen können in die Definitionen der in Artikel 3 genannten Begriffe einfließen. Die Frage der landesweit anwendbaren Definitionen der in Artikel 3 der Istanbul-Konvention genannten Begriffe wird im Rahmen der anstehenden Arbeiten an der Nationalen Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (siehe I. C. 2) behandelt werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Hauptverantwortung für die Bereitstellung von Frauenunterstützungsdiensten bei den Ländern liegt, gibt es bereits viele Projekte, die sich mit verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen befassen, welche über häusliche und sexuelle Gewalt hinausgehen.

Auch auf Bundesebene wurde der Anwendungsbereich in den letzten Jahren ausgeweitet. So führt Deutschland beispielsweise in der Zeit von 2022 bis 2024 eine Studie über das Phänomen der Zwangsheirat durch. Im Rahmen des Projekts wird die Komplexität von Zwangsehen wissenschaftlich aufgearbeitet, indem eine Definition des Phänomens entwickelt und anschließend versucht wird, eine Schätzung über die Anzahl der Personen vorzunehmen, die in Deutschland unter diese Definition fallen. Damit wird eine wichtige empirische Grundlage für die weitere Forschung zu Zwangsehen sowie für politische Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung geschaffen.

C. Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Artikel 4)

2. Intersektionelle Diskriminierung

3. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden (Ziffer 17):

- a. *auf der Grundlage einer nationalen Strategie oder eines politischen Dokuments Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt zu verstärken, die Frauen betrifft, die intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind oder sein könnten, einschließlich Frauen mit Behinderungen, Frauen, die Minderheitengruppen angehören, Migrantinnen und asylsuchende Frauen, Roma-Frauen, LGBTIQ*-Frauen, obdachlose Frauen, ältere Frauen, Frauen in der Prostitution und Frauen mit Suchtproblemen;*
- b. *die Perspektive dieser Frauen in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einzubeziehen, indem sie Frauen-NGOs, die sie vertreten, unterstützen, finanzieren und eng mit ihnen zusammenarbeiten;*
- c. *eine Sensibilisierung der Opfer, die diesen Frauengruppen angehören, für ihre Rechte auf Schutz- und Unterstützungsdienste zu schaffen;*
- d. *die Entwicklung und Verbesserung des Zugangs zu Schutz- und Unterstützungsdiensten für diese Gruppen von Frauen zu gewährleisten;*
- e. *die Erforschung der Gewalt zu unterstützen, die spezifische Gruppen von Frauen und Mädchen erfahren, die von intersektioneller Diskriminierung bedroht oder ihr ausgesetzt sind, insbesondere Migrantinnen/Asyl suchende Frauen, Mädchen und junge Frauen, obdachlose Frauen, Frauen in der Prostitution, LGBTIQ*-Frauen und Roma-Frauen.*

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode von 2021 bis 2025 sieht eine interministerielle nationale Strategie gegen Gewalt vor, die den Schwerpunkt auf Gewaltprävention und auf die Rechte der betroffenen Personen legt. Die Bedürfnisse von vulnerablen Gruppen wie Frauen mit Behinderungen, Flüchtlingsfrauen und LGBTIQ*-Frauen. Eine entsprechende Strategie ist seitens der Bundesregierung in Planung.

Überlegungen zur Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle werden derzeit im Rahmen zur Verfügung stehender Finanzmittel angestellt. Die erste Aufgabe der Koordinierungsstelle soll die Entwicklung einer nationalen interministeriellen Strategie sein.

Derzeit unterstützt das BMFSFJ den Dachverband der Migrantinnenorganisationen (DaMigra) mit dem Projekt „Frauen zwischen Mehrfachdiskriminierung und Selbstbestimmungsrecht“ (gefördert vom BAMF von 2019 bis 2022). DaMigra ist bereits seit 2014 als bundesweiter, unabhängiger und frauenspezifischer Dachverband von Migrantinnenorganisationen tätig. DaMigra stärkt Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen und verfolgt dabei eine intersektionelle Perspektive. Nach innen setzt sich DaMigra für die Vernetzung, Qualifizierung und Förderung von Migrantinnenorganisationen ein. Nach außen bündelt DaMigra die Interessen von Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund, um sie auf Bundesebene hör- und sichtbar zu machen. Von Oktober 2022 bis Ende 2025 fördert das BMFSFJ das Projekt „#Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung!“. Durch dieses Projekt will DaMigra die folgende Bereiche stärken:

- Stärkung von Migrantinnen, Migrantinnenorganisationen und Netzwerken;
- Soziale Strukturen sollen antirassistisch und antisexistisch geformt werden;
- Stärkung und Vernetzung von Frauen aus Kriegs- und Krisengebieten.

Das am 01. Juli 2017 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) zielt darauf ab, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten zu stärken, die rechtlichen Voraussetzungen für günstige Arbeitsbedingungen zu schaffen, schädliche Formen der Prostitution zu verhindern und Straftaten wie Menschenhandel, Gewalt, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen.

Das Gesetz (ProstSchG) sieht vor, dass das BMFSFJ fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (also ab 2022) unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der praktischen Anwendung, die Auswirkungen des Gesetzes auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren wird. Ein Evaluierungsbericht muss dem Parlament bis 2025 vorgelegt werden. Der Evaluierungsprozess hat am 01. Juli 2022 begonnen und konzentriert sich auf die Erfahrungen der in der Prostitution tätigen Personen. Damit wird eine wichtige empirische Grundlage für die Einbeziehung der Perspektive von Frauen in der Prostitution in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen geschaffen.

Die Bundesregierung wird sich auch für eine Verbesserung der Informationslage für LBTIQ*-Frauen einsetzen.

Seit 2003 fördert das BMFSFJ das Projekt "Politische Interessenvertretung behinderter Frauen" in Zusammenarbeit mit Weibernetz e.V. Das Bundesweite Netzwerk von Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderungen ist ein gemeinnütziger Verein und wurde 1998 von Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen und den wichtigsten Landesnetzwerken und Koordinierungsstellen von Frauen mit Behinderungen als bundesweite Einrichtung gegründet.

II. Integrierte Politik und Datenerhebung

A. Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen (Artikel 7)

7. GREVIO fordert die deutschen Behörden - unter Anerkennung der verfassungsrechtlichen

Vorgaben und der Aufteilung der Zuständigkeiten in Deutschland - dazu auf, eine langfristige, umfassende Strategie zu entwickeln, die ein landesweites, wirksames, umfassendes und koordiniertes Maßnahmenpaket zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, bietet, wobei die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt aller Maßnahmen gestellt werden und dem geschlechtsspezifischen Charakter der verschiedenen Formen solcher Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, gebührende Bedeutung beigemessen wird. Zu diesem Zweck fordert GREVIO die deutschen Behörden nachdrücklich dazu auf (Ziffer 34):

- a) die bestehenden Mechanismen zu stärken und auszubauen, um die Koordinierung von Aktivitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen (Bund/Länder/Kommunen) in Bezug auf alle Formen von Gewalt, die in den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallen, zu verbessern, mit dem Ziel, eine strukturiertere und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den relevanten Stellen zu schaffen;*
- b) eine unabhängige vergleichende Analyse bestehender nationaler, föderaler und lokaler Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, durchzuführen, um Lücken sowie vielversprechende Verfahren zu ermitteln, die landesweit empfohlen werden können;*
- c) eine umfassende und ganzheitliche Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in all ihren Formen und Ausprägungen, auch in ihrer digitalen Dimension, und insbesondere von häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Stalking, sexueller Belästigung, Zwangsheirat, Gewalt im Zusammenhang mit der Ehre, Zwangssterilisation und Zwangsabtreibung zu entwickeln und umzusetzen.*

Der Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" hat sich als wichtiges Gremium für konstruktive Beratungen bewährt und soll auf politischer und fachlicher Ebene fortgesetzt werden. Es ist beabsichtigt, zum nächsten Treffen des politischen Runden Tisches wichtige Nichtregierungsorganisationen im Bereich "Schutz von Frauen vor Gewalt" einzuladen, um die Expertise der Zivilgesellschaft in die Beratungsprozesse einzubeziehen.

Vgl. oben I C 2 zur nationalen interministeriellen Strategie.

B. Finanzielle Mittel (Artikel 8)

8. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für alle Strategien, Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und für die mit ihrer Umsetzung beauftragten Institutionen und Einrichtungen, einschließlich der von zivilgesellschaftlichen Einrichtungen bereitgestellten spezialisierten Unterstützungsdienste, sicherzustellen und separate Haushalts- und Finanzierungslinien einzuführen. Darüber hinaus fordert GREVIO die deutschen Behörden nachdrücklich dazu auf, adäquate langfristige Finanzierungsstrukturen für die Bereitstellung von Fachdiensten einzuführen, um deren Verfügbarkeit und Zugänglichkeit bei Bedarf zu gewährleisten, sowie eine Folgenabschätzung der staatlichen Ausgaben für die politischen und sonstigen Maßnahmen zur Bekämpfung der verschiedenen Formen von Gewalt durchzuführen (Ziffer 42).

Die Bundesregierung hat für 2019 das Bundesprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" verabschiedet. Das Programm besteht aus zwei Teilen. Der Teil, der die Förderung innovativer Projekte vorsieht, läuft - wie geplant - Ende 2022 aus. Der investive Teil des Bundesprogramms, mit dessen Hilfe Frauenhäuser und

Frauenberatungsstellen barrierefrei gemacht und strukturelle Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung neuer Zielgruppen geschaffen werden, läuft nach der aktuellen Haushaltsplanung bis zum Jahr 2024 einschließlich. Der Bund wird aber auch weiterhin, wie in der Vergangenheit, Maßnahmen im Themenfeld "Gewalt gegen Frauen" im Rahmen der Förderkompetenz des Bundes initiieren und finanzieren. Ein Schwerpunkt wird dabei die weitere Umsetzung der Istanbul-Konvention sein.

Das BMFSFJ prüft im Anschluss an die Koalitionsvereinbarung, welche bundesgesetzlichen Schritte zur Sicherung des Rechts auf Schutz und Beratung bei Gewalt sowie zum bedarfsgerechten Ausbau des Unterstützungssystems und zur verlässlichen Finanzierung von Frauenhäusern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel möglich sind. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet derzeit Eckpunkte für eine regierungsinterne Abstimmung über das weitere Vorgehen (siehe IV. F. 33 für weitere Einzelheiten).

Zur Förderung der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen als Anbieter von Unterstützungsleistungen, aber auch zur Unterstützung von Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung setzen Länder und Kommunen umfangreiche Mittel ein (siehe hierzu den GREVIO-Länderbericht für Deutschland).¹

C. Nichtregierungsorganisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9)

9. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, Frauen-NGOs weiterhin systematisch in die Politikgestaltung einzubeziehen, um ihr Fachwissen in ihren jeweiligen Fachgebieten zu nutzen und dabei denjenigen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die mit Gruppen von Frauen arbeiten, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind oder sein könnten, bzw. mit Formen von Gewalt, die derzeit in der Politik weniger berücksichtigt werden (Ziffer 46).

Auch in den folgenden Jahren wird die Bundesregierung die Arbeit des Frauenförderungswerks im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die bundesweiten Kooperations- und Vernetzungsstellen finanziell unterstützen:

- Frauenhauskoordinierung e.V./FHK <https://www.frauenhauskoordinierung.de/>
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (bff e.V.) <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/>

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Häusliche Gewalt" wird auch in Zukunft regelmäßig tagen. Der Austausch mit Expertinnen und Experten in diesem Bereich sowie der Austausch von Good Practices sind dabei ein wichtiger Beitrag.

Das BMFSFJ prüft derzeit die Möglichkeit, die Arbeit des „Bündnisses Istanbul-Konvention“ zu fördern. Das Bündnis wurde im Februar 2018 gegründet und ist ein Zusammenschluss von Frauenrechtsorganisationen und anderen bundesweiten Verbänden und Fachleuten mit dem Fokus auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen (über 20 Mitglieder). Die Koordinierungsstelle ist beim Deutschen Frauenrat angesiedelt.

¹ <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/germany>

D. Koordinierungsstelle (Artikel 10)

10. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, auf nationaler Ebene eine oder mehrere Koordinierungsstellen zu benennen oder einzurichten, die vollständig institutionalisiert und beauftragt sind, alle in Artikel 10 der Istanbul-Konvention genannten Aufgaben zu erfüllen, sowie mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet sind (Ziffer 49).

11. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, zum einen die Koordinierung und Umsetzung von politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten und zum anderen deren unabhängige Überwachung und Bewertung sicherzustellen. Die deutschen Behörden sollten dabei sicherstellen, dass die Aufgaben der Koordinierungsstelle in enger Absprache mit anderen Koordinierungs- und Überwachungsstellen sowie mit relevanten Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft wahrgenommen werden und dass sie durch ausreichende und geeignete Daten unterstützt werden (Ziffer 50).

Der vorgenannte Koalitionsvertrag gibt Leitlinien vor, die als Gesamtpaket zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu verstehen sind und zugleich auf den in der 19. Legislaturperiode eingeleiteten Maßnahmen (Runder Tisch und Bundesinvestitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen") aufbauen. Dieses Gesamtpaket besteht aus der Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt und einer nationalen Koordinierungsstelle auf Bundesebene sowie der Entwicklung einer ressortübergreifenden politischen Gesamtstrategie zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - also als strukturelle Maßnahmen auf Bundesebene.

Seit 2020 entwickelt das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) mit Förderung des BMFSFJ ein Gesamtkonzept für eine Monitoringstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt und eine Monitoringstelle gegen Menschenhandel. Die vom BMFSFJ geförderte Projektphase endet am 31. Oktober 2022. Ziel ist es, dass die Meldestellen bis Ende 2022 einsatzbereit sind.

E. Datenerhebung und Forschung (Artikel 11)

1. Erhebung von Verwaltungsdaten

a. Schlussfolgerung

12. In Anbetracht der Notwendigkeit, dass die Datenerhebung für alle Formen von Gewalt gilt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, appelliert GREVIO nachdrücklich an die deutschen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls auch durch Gesetzesänderungen, die die gesetzlichen Stellen dazu verpflichten (Ziffer 66):

- a. dafür zu sorgen, dass die von allen Beteiligten (Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Gesundheits- und Sozialdiensten) erhobenen Daten nach Geschlecht und Alter des Opfers und des Täters, ihrer Beziehung zueinander, dem geografischen Standort und den verschiedenen Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, aufgeschlüsselt werden und dass auch Informationen über die Anwesenheit von Zeugen und Opfern im Kindesalter enthalten sind;
- b. Harmonisierung der Datenerhebung zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz mit dem Ziel, u. a. die Verurteilungsquoten und Strafraten sowie die

Rückfallquoten zu bewerten; Ermöglichung einer gründlichen Analyse des Weges der Fälle durch die Kette des Strafrechtssystems - Strafverfolgung, Staatsanwaltschaft und Gerichte;

- c. *Harmonisierung der Datenerhebung und Analyse von Fällen von Gewalt gegen Frauen, die zur Tötung der Frau und gegebenenfalls der Kinder geführt haben;*
- d. *ein Datenerfassungssystem einzuführen, mit dem die Zahl der Verstöße gegen Eilschutzanordnungen, Einstweilige Verfügungen und Schutzanordnungen, die Zahl der infolge solcher Verstöße verhängten Sanktionen und die Zahl der Fälle, in denen die Frau infolge solcher Verstöße reviktimisiert oder ermordet wurde, erfasst werden können;*
- e. *ein Datenerfassungssystem einzuführen, das die Registrierung und den Ausgang von Asylanträgen ermöglicht, die aufgrund von geschlechtsspezifischer Verfolgung gestellt werden;*
- f. *Einführung einer Datenerhebung im Gesundheitssektor in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen;*
- g. *Sicherstellung, dass der Prozess der Erhebung, die Speicherung und Verarbeitung der erhobenen Daten den Standards zum Schutz personenbezogener Daten entspricht, wie sie im Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt sind.*

Deutschland hält es für wichtig, die Strafverfolgungsstatistik zu verbessern, weshalb in diesem Bereich erhebliche Anstrengungen unternommen werden. Dazu gehört auch die Beschaffung zuverlässiger und aussagekräftiger Daten über Strafverfahren im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Das Bundesjustizministerium arbeitet derzeit an einem Entwurf für ein Strafrechtspflegestatistikgesetz. Damit sollen die Statistiken über Personen im Strafvollzug zusammengeführt und wesentliche Verbesserungen erreicht werden. Unter anderem sollen die statistischen Kriterien erweitert werden und künftig auch Angaben zum Geschlecht der Opfer und zur Täter-Opfer Beziehung enthalten. Darüber hinaus soll das Gesetz die Grundlage für Rückfallstudien und statistische Aussagen über den gesamten Verfahrensverlauf schaffen.

a) Abgesehen von Zeugen sind alle unter der Empfehlung 12a. genannten Informationen bereits Inhalt der Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Die Statistiken der Familiengerichte liegen in Form einer jährlichen Veröffentlichung vor, in der unter anderem die Zahl der erteilten Gewaltschutzanordnungen aufgeführt ist. Zusätzlich werden von den Familiengerichten Daten über das Geschlecht des Antragstellers und des Täters erhoben. Das Bundesjustizministerium fordert die Bundesländer auf, zusätzliche Daten über die Beziehungsebene der Beteiligten zu erheben. Dies ist ausreichend, um den Verpflichtungen aus Art. 11 Absatz 1 Buchst. a IK nachzukommen.

c) Aus Gründen des Datenschutzes gibt es auf Bundesebene keine Möglichkeit, Fälle oder Opfer untereinander in der PKS zu verknüpfen.

d) Insbesondere bei der Statistik der Familiengerichte ist es wichtig, den Informationsbedarf mit den verfügbaren Ressourcen abzugleichen. Wir werden diesen Punkt vor diesem Hintergrund sorgfältig prüfen.

g) Im Hinblick auf politisch motivierte Straftaten erhebt die deutsche Polizei auf Bundes- und Landesebene im Rahmen der Hasskriminalitätsstatistik Daten zur

geschlechtsspezifischen Motivation. Bis 2021 hieß die Kategorie "Geschlecht/Sexuelle Identität".

Die Fallzahlen werden unter dem folgenden Link veröffentlicht:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichte/n/2022/pmk2021-fallzahlen-hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=7529C744692C7AF2F3D596A5E95B925C.2_cid364?__blob=publicationFile&v=2

Um die Erfassung zu verbessern, wurden diese Kategorien erweitert. Seit Anfang des Jahres 2022 wird die Kategorie Geschlecht/sexuelle Identität nicht mehr verwendet. Stattdessen verwendet die Polizei nun die Kategorien "Frauenfeindlich", "Männerfeindlich" und "geschlechtsspezifische Diversität", um die unterschiedlichen Phänomene zu unterscheiden. Die Fallzahlen für das Jahr 2022 werden im Frühjahr 2023 veröffentlicht.

2. Erhebung von Verwaltungsdaten

13. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, mehr Forschung zu den Formen von Gewalt gegen Frauen durchzuführen, die von der Istanbul-Konvention abgedeckt werden (Ziffer 68).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundeskriminalamt planen derzeit eine repräsentative geschlechtervergleichende Erhebung zur Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern in Deutschland, insbesondere zu den Themen Beziehungsgewalt, sexuelle Gewalt und digitale Gewalt.

Ziel des Gender Comparative Survey ist es, das Dunkelfeld im Bereich der Gewaltvorfälle geschlechterdifferenziert zu untersuchen.

Neben der Erfassung der Schwere von Gewaltvorfällen sollen Risikofaktoren für Gewalt in Paarbeziehungen identifiziert werden. Darüber hinaus sollen Informationen zum Anzeigeverhalten und dessen fördernde und hemmende Determinanten einbezogen werden. Die wissenschaftliche Studie soll auch valide Daten ermitteln, um Unterstützungs- und Hilfsangebote gezielter entwickeln und ausbauen zu können.

Zur Vorbereitung und Begleitung der Studie hat das BMFSFJ einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus zehn Experten. Die Bundesregierung wird mit Unterstützung des Beirats das Studiendesign und insbesondere den Fragebogen entwickeln. Die Datenerhebung ist für 2023/2024 geplant; das Projekt soll 2025 abgeschlossen sein.

Hinsichtlich der Studie zum Phänomen der Zwangsverheiratung wird auf I. B. verwiesen.

Deutschland weist zudem darauf hin, dass die letzte empirische Studie zur Prävalenz von FGM im Jahr 2020 und nicht wie im Bericht angegeben 2017 veröffentlicht wurde.

3. Forschung

14. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, mehr Forschung zu den Formen von Gewalt,

die von der Istanbul-Konvention abgedeckt werden und bisher nicht durch Forschung behandelt wurden, durchzuführen oder in Auftrag zu geben und die Ergebnisse früherer Forschungen in enger Zusammenarbeit mit gemeindebasierten Organisationen und NGOs regelmäßig zu aktualisieren (Ziffer 72).

Siehe oben.

III. Prävention

A. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 12)

15. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, dafür zu sorgen, dass Präventionsmaßnahmen Ansätze zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen beinhalten, die aufgrund ihrer Erfahrungen intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt oder davon gefährdet sind, wie z. B. Frauen und Mädchen mit Behinderungen, wohnungslose Frauen und Mädchen und Migrantinnen. Programme und Aktivitäten zur Stärkung der Handlungskompetenz von Frauen und Mädchen sollten Teil der Präventionsmaßnahmen sein, ebenso wie spezifische Maßnahmen, die auf Männer und Jungen zugeschnitten sind (Ziffer 79).

Im Rahmen des Bundesförderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" (siehe II. B.) unterstützt das BMFSFJ mehrere Projekte, die intersektionale Diskriminierung berücksichtigen. So erhält z. B. "SAIDA International e. V.", die sich für den Schutz von Migrantinnen und Asylbewerberinnen einsetzen, welche von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen oder davon bedroht sind, eine staatliche Förderung (ca. 180.000 Euro) für die Umsetzung eines Projektes, das den Ausbau des Zugangs zu Unterstützungssystemen vorsieht, indem aufsuchende und interdisziplinäre Beratung und Zugang zu sensibilisierter Sprachmittlung in Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen angeboten werden. Information und Prävention werden zudem durch mobile Gesundheitsworkshops, Sexualaufklärung und den Aufbau von Selbsthilfegruppen in den oben genannten Einrichtungen sowie durch den Einsatz interdisziplinärer Netzwerke gewährleistet. Alle Maßnahmen zielen auf den Schutz und das Empowerment von betroffenen oder bedrohten Frauen und Mädchen ab.

Das Projekt "Prävention und Hilfe bei Genitalverstümmelung in Mitteldeutschland" wird in drei Bundesländern durchgeführt: Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Als Modellprojekt startete es Mitte April 2021 und läuft bis Ende Dezember 2022. Die Erkenntnisse (z. B. Ergebnisse der Abschlussevaluation und eingesetzte Konzepte) werden der Fachwelt offiziell vorgestellt und sollen in die Entwicklung ähnlicher Unterstützungssysteme bundesweit einfließen.

Darüber hinaus erhält die Katholische Stiftungshochschule München eine Förderung (rund 100.000 Euro) für die Durchführung einer wissenschaftlichen Begleitforschung durch die Analyse und Förderung des Einsatzes spezifischer Fragebögen zur Risikoeinschätzung im Rahmen von Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren bei häuslicher Gewalt. Die Aktivitäten zielen u. a. darauf ab, die Opfer durch die direkte Einbeziehung ihrer Erfahrungen in Aussagen von staatlichen Stellen und anderen Fachleuten und damit in den Rechtsprozess zu stärken. Auf diese Weise soll das übergeordnete Ziel verfolgt werden, den Grundsatz "Sicherheit zuerst" im Rechtsbereich umzusetzen. Das Projekt startete Anfang September als Modellprojekt

in München, wo auch der Fragebogen erstmals entwickelt und eingesetzt wurde. Das Projekt läuft noch bis Ende Dezember 2022. Die Ergebnisse zur erfolgreichen Umsetzung des Fragebogens werden auf einer Konferenz diskutiert, an der Fachleute aus ganz Bayern teilnehmen und die auch online und bundesweit zugänglich ist. Die Ergebnisse werden bis zum Ende des Projekts in einem Bericht mit transdisziplinären Handlungsempfehlungen veröffentlicht.

Zu den auf Männer und Jungen zugeschnittenen Maßnahmen gehört die Präventionsarbeit mit dem Schwerpunkt auf Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte, die mit gewaltbereiten und gewalttätigen Männern arbeiten. Das mit rund 80.000 Euro geförderte Projekt "Basiswissen Männergewalt" soll Fachkräfte im jeweiligen Arbeitsfeld (z. B. Jobcenter) befähigen, Gewaltdynamiken zu erkennen und ihr Wissen sowie ihre Fähigkeiten im Umgang mit den betreffenden Männern zu verbessern. Der Caritasverband für die Diözese Münster führt dieses Projekt (01. Mai 2021 bis Ende November 2022) in der Region Münster als Modellprojekt mit dem Ziel durch, bis zum Projektabschluss rund 100 Fachkräfte in einer fünftägigen Schulung zu qualifizieren. Die Erkenntnisse, wie z. B. das entwickelte Konzept, werden veröffentlicht und über die Netzwerke der Organisation (bundesweit) verbreitet.

Andere Maßnahmen konzentrieren sich auf die Weiterentwicklung von Beratungskonzepten. Ein mit Landesmitteln gefördertes Projekt, das vom "Berliner Zentrum für Gewaltprävention" implementiert wird, zielt darauf ab, die gesamte Familie, speziell die gewalttätigen Männer, in deren Rahmen häusliche Gewalt auftritt, in den Blick zu nehmen, um den Kreislauf zu durchbrechen und zu verhindern, dass gewalttätige Verhaltensweisen und die zugrunde liegenden Wertesysteme an die nachfolgenden Generationen weitergegeben werden. Das Beratungskonzept beinhaltet eine getrennte Beratung für jedes Familienmitglied bei der jeweiligen Einrichtung (Täterberatung, Frauenhilfzentrum, Kindertherapeuten und Jugendamt). Dieses Projekt läuft in Berlin (Modellstandort) fast zwei Jahre lang bis Ende Dezember 2022 und wurde mit rund 700.000 Euro gefördert. Die Ergebnisse werden bis Ende 2022 veröffentlicht und sollen in ähnliche Projekte bundesweit einfließen.

Neben dem Bundesförderprogramm ist es wichtig, dass die vom BMFSFJ geförderten frauenunterstützenden Netzwerkeinrichtungen in ihren Maßnahmen und Aktionen diskriminierungsfreie und barrierefreie Ansätze berücksichtigen.

Neben der im Bericht erwähnten Initiative "Klischeefrei" gibt es weitere wichtige von der Bundesregierung geförderte Initiativen zum Abbau von Geschlechterstereotypen und -klischees im beruflichen Kontext. So gibt es beispielsweise den von der Bundesregierung geförderten Aktionstag Girls'Day und Boys'Day. An diesem Aktionstag können sich Mädchen und Jungen über Berufe informieren, in denen ihr jeweiliges Geschlecht bisher unterrepräsentiert ist. Die Bundesregierung fördert den Girls'Day seit 2001 und den Boys'Day seit 2011.

Gleichberechtigte Arbeit mit Jungen und Männern bedeutet auch anzuerkennen, dass Jungen und Männer ebenfalls Opfer von Gewalt werden können. Der Schutz vor Gewalt ist ein grundlegendes Menschenrecht. Männer erleben häufig schwere Formen körperlicher Gewalt, insbesondere durch jüngere Männer außerhalb des häuslichen Umfelds. Unterstützungsangebote auch für männliche Gewaltopfer müssen daher als Teil einer Gesamtstrategie/eines einheitlichen nationalen Rahmens zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt umgesetzt werden. Die

Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) wird daher auch vom Bund gefördert, um Kommunen, Länder, freie Träger und Einzelakteure bei der Etablierung von Schutzeinrichtungen für Männer aktiv zu beraten und zu unterstützen.

Die in Ziffer 75 erwähnte Erklärung "Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung!" mit Kooperationspartnern wie der BDA, dem Deutschen Städtetag, dem DGB und Unternehmen wie Microsoft, VW, BASF und der Charité wurde von mehr als 330 Unternehmen, Verbänden und Organisationen unterzeichnet. Es ist beabsichtigt diese Kooperation zu erweitern indem die Erklärung zu einer starken Allianz gegen Sexismus ausgebaut wird.

Vgl. zu dieser Empfehlung auch die Informationen zu DaMigra unter I. C. 3.

B. Sensibilisierung (Artikel 13)

16. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, auf allen Ebenen regelmäßig und als Teil einer umfassenderen Präventionsstrategie, die primäre, sekundäre und tertiäre Präventionsmaßnahmen umfasst, Sensibilisierungskampagnen oder -programme zu den verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen zu fördern oder durchzuführen, auch in Zusammenarbeit mit Akteuren der Zivilgesellschaft wie nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und Nichtregierungsorganisationen, die mit Frauen und Mädchen arbeiten und sie vertreten, einschließlich derjenigen, die von Diskriminierung betroffen sind (Ziffer 82).

17. Darüber hinaus appelliert GREVIO an die deutschen Behörden, sich verstärkt um eine bessere Koordinierung zwischen Kampagnen auf föderaler, regionaler und lokaler Ebene zu bemühen, Synergien zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bemühungen auf den verschiedenen Ebenen zu den Gesamtzielen beitragen, indem klare Ziele, Vorgaben und Indikatoren zur Messung der Ergebnisse festgelegt werden (Ziffer 83).

Vgl. oben I. C. 2 zur nationalen Koordinierungsstelle.

D. Ausbildung von Fachkräften (Artikel 15)

19. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Fachkräfte, die mit Opfern oder Tätern aller Formen von Gewalt zu tun haben, die unter den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallen, eine systematische und obligatorische Erstausbildung und Fortbildung erhalten, um sämtliche Formen von Gewalt gegen Frauen zu erkennen und darauf zu reagieren, wobei der Schwerpunkt auf den Menschenrechten der Opfer, ihrer Sicherheit, ihren individuellen Bedürfnissen und ihrer Stärkung sowie auf der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung liegt. Diese Schulungen sollten auf den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung von Frauen und Männern beruhen und in enger Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Behörden sowie den einschlägigen Akteuren, einschließlich unabhängiger Frauen-NGOs, die Gewaltopfer speziell unterstützen, konzipiert werden. Es sollten klare Protokolle und Richtlinien erstellt werden, um die Standards festzulegen, die von den Mitarbeitern in ihren jeweiligen Bereichen zu befolgen sind.

20. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, sich bei der Ausbildung von Strafverfolgungsbeamten und Mitgliedern der Justiz auf die Entlarvung schädlicher Geschlechterstereotypen und Vergewaltigungsmythen zu konzentrieren (Ziffer 103).

Eine angemessene Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten wird als sehr wichtig erachtet, weshalb die laufenden Maßnahmen fortgesetzt werden sollen. Die deutschen Bundesländer bieten bereits entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für Richter und Staatsanwälte an. Auch die Deutsche Richterakademie ermöglicht die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen.

Allerdings ist zu bedenken, dass eine verpflichtende Fortbildung für Richterinnen und Richter die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

Die Qualitätsmanagement-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat bereits verbindliche Vorgaben zur "Prävention von und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt" (Teil A Abschnitt 4 Absatz 2 "Methoden und Instrumente" letzter Aufzählungspunkt) mit dem Ziel aufgenommen, Missbrauch und Gewalt in den Einrichtungen zu verhindern, zu erkennen, angemessen darauf zu reagieren und vorzubeugen, insbesondere im Hinblick auf vulnerable Patientengruppen. Je nach Größe der Einrichtung, des Leistungsspektrums und der Patientenklientel können Informationsmaterialien, Kontaktadressen, Schulungen/Aufklärungen, Verhaltenskodizes, Handlungsempfehlungen oder umfassende Schutzkonzepte eingesetzt werden. In Teil B Abschnitt 1 Satz 9 werden Vorgaben für Schutzkonzepte gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen festgelegt. Auf diese Anforderungen kann jedoch verzichtet werden, wenn die personelle und sachliche Ausstattung oder die örtlichen Gegebenheiten der Einrichtungen oder andere medizinische oder technische Besonderheiten den Einsatz dieser Verfahren offensichtlich verhindern.

Die bundesrechtlichen Regelungen zu den Anforderungen an die Ausbildung in medizinischen und anderen Gesundheitsberufen geben den Rahmen vor, der von den Ländern, Schulen, Hochschulen und Ausbildungseinrichtungen durch die detaillierte Festlegung der Ausbildungsinhalte in den Curricula konkretisiert wird. Als Orientierungshilfe bei der Gestaltung der Curricula für die medizinische Ausbildung können sich die Hochschulen am Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) orientieren. Dabei handelt es sich um ein unverbindliches Modellcurriculum, in dem die Kompetenzen definiert sind, über die Studierende nach Abschluss ihrer medizinischen Ausbildung verfügen sollten. In diesem Curriculum ist zum Beispiel die Vermittlung von Kompetenzen zum Thema sexualisierte und häusliche Gewalt enthalten.

Im Rahmen der in den letzten Jahren reformierten Ausbildung für die föderal geregelten Pflegeberufe und Hebammen sind die Themen Prävention und Erkennung von Gewalt gegen Frauen, Interventionsstandards, Gleichstellung, Bedürfnisse und Rechte der Opfer, Möglichkeiten zur Verhinderung von sekundärer Viktimisierung und auch die interinstitutionelle Zusammenarbeit in dem für die Ausbildung erforderlichen Ausmaß integriert. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird diese Themen bei zukünftigen Reformen weiter berücksichtigen.

Das Projekt „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - ein interdisziplinärer Online-Kurs" setzt auf die Bildungsarbeit mit konkreten Zielgruppen. Ziel ist es, ein webbasiertes interdisziplinäres Schulungsprogramm zum Thema Gewalt in Paarbeziehungen zu entwickeln. Zur Zielgruppe gehören Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch der Polizei, des Justizwesens und der Medizin.

<https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>

Das Projekt endete Ende April 2022 mit einer bundesweiten Konferenz in Berlin, wo das Projektteam das Programm öffentlich vorstellte. Die Bundesländer haben sich

bereit erklärt, Ressourcen für eine Fortsetzung des Online-Schulungsprogramms für die nächsten fünf Jahre bereitzustellen.

E. Präventive Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16)

1. Hilfsprogramme für die Täter von häuslicher Gewalt

21. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, ihre Bemühungen zu verstärken, um durch nachhaltige öffentliche Finanzierung und auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Familie und Jugend genehmigten Standards die Einrichtung von speziellen Programmen für Täter häuslicher Gewalt im ganzen Land sicherzustellen. Außerdem appelliert GREVIO an die deutschen Behörden (Ziffer 111),:

- a. die Einbettung der Einrichtungen der Täterarbeit in die lokalen Interventionsstrukturen und die enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, wie z. B. Frauenunterstützungseinrichtungen, der Polizei, der Justiz und anderen Unterstützungsdiensten wie dem Jugendamt, sicherzustellen;
- b. Täterprogramme in Haftanstalten einzuführen, wo es sie noch nicht gibt;
- c. Sensibilisierung und Verbreitung von Wissen über Täterarbeit bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Richtern, die rechtlich befugt sind, Straftäter zur Teilnahme an präventiven Interventions- und Behandlungsprogrammen anzuweisen;
- d. sicherzustellen, dass die Auswirkungen aller Programme von unabhängigen Stellen nach einheitlichen methodischen Regeln überwacht werden und dass unabhängige wissenschaftliche Studien über die Ergebnisse der Behandlungsmethoden durchgeführt werden.

Die Bundesregierung ist bestrebt, die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt zu stärken und weiter auszubauen, insbesondere im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen. Sie fördert im Rahmen ihrer begrenzten Förderkompetenz Modellprojekte und strukturiert den Dachverband Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt (BAG TÄHG).

Der BAG TÄHG-Standard ist jedoch nicht vom BMFSFJ geprüft oder zertifiziert worden (siehe auch Nr. 105 GREVIO-Bericht). Er wurde allerdings von uns veröffentlicht. So gibt es Bundesländer, die die Finanzierung der Täterarbeit davon abhängig machen, dass die geförderten Einrichtungen nach dem Standard arbeiten.

2. Programme für Sexualstraftäter

22. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, eine flächendeckende Versorgung mit spezialisierten Programmen für Sexualstraftäter sicherzustellen, sowohl innerhalb von Gefängnissen als auch in Form von ambulanten Programmen (Ziffer 115).

Eine wichtige Daueraufgabe ist die Arbeit mit Sexualstraftätern, um zukünftige sexuelle Übergriffe zu verhindern. Die dafür zuständigen Bundesländer unternehmen bereits erhebliche Anstrengungen und bieten eine Vielzahl von Programmen an.

F. Beteiligung des Privatsektors und der Medien (Artikel 17)

23. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, die Beteiligung des privaten Sektors,

einschließlich des Informationstechnologiesektors, in der Prävention von Gewalt gegen Frauen in all ihren Formen aktiv zu unterstützen und zu fördern, unter anderem durch die Bereitstellung von Leitprinzipien für Privatunternehmen bei der Einführung interner Verfahren zur Bekämpfung sexueller Belästigung. Sie fordert die Behörden ferner auf, Daten zu erheben, um die Umsetzung des deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu bewerten, sowie die Ergebnisse der von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in solchen Fällen ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen und weiterzuverfolgen (Ziffer 124).

24. Mit Blick auf die wichtige Rolle der Medien bei der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Verringerung der Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen appelliert GREVIO an die deutschen Behörden, das Potenzial des hohen Bekanntheitsgrades der verschiedenen Medien- und Presseräte für das Thema zu nutzen und Anreize zu setzen oder die Entwicklung spezifischer Selbstregulierungsstandards in Bezug auf die nicht sensationslüsternen und ausgewogene Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen zu fördern (Ziffer 125).

Deutschland unterstützt voll und ganz das Ziel einer nicht sensationslüsternen und ausgewogenen Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen, was sich auch in der nationalen Medienordnung widerspiegelt. Wie in Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens festgelegt, müssen die staatlichen Behörden jedoch die Unabhängigkeit der Medien respektieren. Die nationale Regelung impliziert, dass die verfassungsmäßige Ordnung zu respektieren ist und eine ausgewogene Berichterstattung gewährleistet sein muss (z.B. §§ 26, 51 Medienstaatsvertrag). Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Pressekodex des Deutschen Presserats oder die Richtlinien der Medienanbieter selbst bereits detaillierte Regelungen zur Berichterstattung über Gewalttaten enthalten.

Die Publikation "Gemeinsam gegen Sexismus", die das Ergebnis der "Dialogforen gegen Sexismus" ist (s. o. Ziffer 75 und: <https://www.dialogforen-gegen-sexismus.de/handreichung-1>) richtet sich mit konkreten Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus an die Privatwirtschaft und die Arbeitswelt sowie an die Medien.

Darüber hinaus hat das BMFSFJ folgende Projekte gefördert: Der Verein "ProQuote Medien" beschäftigt sich in seinem Podcast mit dem Thema "Weg mit dem Sexismus in den Medien!" Der Podcast ist auf der Website von "ProQuote Medien" (<https://www.pro-quote.de/machts-gleich-proquote-medien-startet-podcast-zum-thema-sexismus-2/>) verfügbar.

Der Verein Drago - Power to Transform! hat ein Sexismus-Lexikon veröffentlicht. Es beschäftigt sich unter anderem mit den Fragestellungen: Wo und wie wird Sexismus in den Medien reproduziert? Und warum begegnen wir in den Medien immer wiederkehrenden Mustern und Stereotypen? Die Publikation ist online verfügbar: <https://sexismus-lexikon.de/>.

IV. Schutz und Unterstützung

A. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 18)

25. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, ihre Bemühungen auf allen relevanten Ebenen deutlich zu verstärken, um die Bereitstellung von Diensten für die Opfer aller Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, in behördenübergreifende Kooperationsstrukturen einzubetten, die sämtliche relevanten Akteure, einschließlich spezialisierter

Frauenunterstützungsdienste, einbeziehen und die im Einklang mit Protokollen und Leitlinien für die Zusammenarbeit arbeiten, basierend auf einem geschlechtsspezifischen Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und mit dem Schwerpunkt auf den Menschenrechten und der Sicherheit der Opfer sowie auf ihrer Befähigung und wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Zu diesem Zweck fordert GREVIO die deutschen Behörden dazu auf, verbindliche Leitlinien und/oder Protokolle für die zuständigen Fachkräfte zu erstellen, wie auf Fälle von Gewalt gegen Frauen, die von der Istanbul-Konvention abgedeckt werden, auf Grundlage einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit reagiert werden kann (Ziffer 135).

26. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, zu gewährleisten, dass Schutz- und Unterstützungsdienste so weit wie möglich in denselben Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden ("One-Stop-Shop") (Ziffer 136).

Nach den gesetzlichen Zuständigkeitsregeln sind die Bundesländer weitgehend für die Bereitstellung von Schutz- und Unterstützungsangeboten, einschließlich "One-Stop-Shops", sowie deren Koordination zuständig. Mit Inkrafttreten des § 37a Sozialgesetzbuch IX sind die Leistungserbringer jedoch verpflichtet, für angemessene Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu sorgen, wie z. B. die Umsetzung von einrichtungsspezifischen Gesamtkonzepten. Diese sollten Leitlinien und/oder Protokolle für die zuständigen Fachkräfte beinhalten, wie auf Fälle von Gewalt gegen Frauen zu reagieren ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterstützt die zuständigen Dienststellen bei der Festlegung von Kriterien für die Umsetzung des § 37a SGB IX.

Das 2017 eingeführte gesetzliche Instrument der Frauenbeauftragten in allen Werkstätten für behinderte Menschen hat sich als erfolgreiche Maßnahme zur Stärkung von Frauen mit Lernschwierigkeiten und zur Erhöhung des Schutzes vor Gewalt in diesen Einrichtungen erwiesen. Das im Oktober 2019 gestartete dreijährige Projekt "Das Bundes-Netzwerk der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen stark machen" hat zum Ziel, Strukturen und demokratische Meinungsbildungsprozesse zu erproben. Im Januar 2023 soll das Bundes-Netzwerk als unabhängige, selbstbestimmte und dauerhafte nationale Interessenvertretung von Frauen in Werkstätten installiert werden.

Ein weiteres Element der verstärkten Bemühungen um die Verankerung von Angeboten für Opfer aller Formen von Gewalt ist die nationale interministerielle Strategie (siehe I. C. 2.).

B. Informationen (Artikel 19)

27. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen, weiblichen Opfern aller Formen von Gewalt proaktiv und systematisch leicht zugängliche Informationen in allen relevanten Sprachen, einschließlich leicht verständlicher Sprache und in Formaten, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, zur Verfügung zu stellen und Informationen über Rechte und Dienstleistungen für Opfer in Informationspakete für Migrantinnen und asylsuchende Frauen aufzunehmen (Ziffer 142).

Die Bundesrepublik Deutschland hat erkannt, wie wichtig es ist, Gewaltopfern relevante, leicht zugängliche und allgemein verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck stellt Deutschland seit 2020 die Internet-Unterstützungsplattform "Hilfe-Info.de" für die Menschen bereit, die Opfer einer

Straftat geworden sind. Die Inhalte der Plattform sind in einfacher Sprache verfügbar und leicht zugänglich, etwa durch Video- und Audio-Interviews. Die Unterstützungsplattform ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar.

Auf der Unterstützungsplattform können Opfer auf einfache Weise Hilfe, Ratschläge und Informationen über finanzielle, psychologische und forensische Unterstützung sowie über den Ablauf des Strafverfahrens finden. Die Informationen werden für verschiedene Opfergruppen (z. B. Opfer von terroristischen oder extremistischen Anschlägen, Frauen, Kinder und Jugendliche) und/oder deliktspezifisch aufbereitet. So können beispielsweise lokale Opferhilfe- und Beratungsdienste für verschiedene Arten von Straftaten wie sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt abgerufen werden. Darüber hinaus gibt es ein kostenloses anonymes Hilfetelefon für Frauen, die (sexuelle) Gewalt erfahren haben. Ein Leitfaden zur Beweissicherung bei sexualisierter oder körperlicher (häuslicher) Gewalt sowie eine Übersicht über Möglichkeiten der anonymen Beweissicherung werden ebenfalls vorgestellt. Nicht zuletzt bietet die Plattform Informationen darüber, welche Rechte Opfer vor Gericht haben und auf welche Art von Unterstützung sie einen Anspruch haben. Diese Informationen sind auch in dem "Merkblatt für Opfer von Straftaten" zusammengefasst, das in 29 Sprachen übersetzt wurde und auch in einfacher Sprache zur Verfügung steht.

Außerdem wird auf die Website www.odabs.org verwiesen, die zahlreiche Informationen für Gewaltopfer enthält und in sieben Sprachen verfügbar ist.

Die vom BMFSFJ geförderten Vernetzungsstellen für Frauenunterstützungsdienste bieten ein breites Spektrum an Informationen in einfacher Sprache und in verschiedenen Fremdsprachen.

Das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen ist ein barrierefreies Angebot, das sich ausdrücklich auch an Frauen und Mädchen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen richtet. Die Beraterinnen sind speziell für die Beratung von Frauen mit Behinderungen ausgebildet. Die Beratungsgespräche können in leicht verständlicher Sprache oder bei Bedarf mit Unterstützung von Gebärdensprachdolmetschern durchgeführt werden. Auch die Beratungsstelle ist in 19 Sprachen erreichbar.

DaMigra hat auch Zugang zu Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen und stellt ihnen relevante Informationen für Migrantinnen und asylsuchende Frauen zur Verfügung. Siehe oben Einleitung I C 3 zu DaMigra.

Die deutsche Regierung hat einen Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung (FGM) veröffentlicht, der Informationen über FGM enthält, z. B. über das Gesundheitsrisiko, aber auch über die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Deutschland und im Ausland. Er enthält auch verschiedene Kontaktadressen für den Fall, dass Unterstützung benötigt wird. Er wurde in 16 Sprachen übersetzt.

C. Allgemeine Unterstützungsleistungen (Artikel 20)

2. Dienstleistungen im Gesundheitswesen

29. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, standardisierte Versorgungswege zu implementieren, die die Identifizierung von Opfern, das Screening, die Diagnose, die Behandlung, die Dokumentation von Verletzungen und die Überweisung an die entsprechenden spezialisierten Unterstützungsdienste umfassen, sowie die behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitssektor und spezialisierten Diensten zu fördern und zu institutionalisieren. Darüber hinaus sollten Hindernisse für den Zugang zum Gesundheitssystem für Frauen mit Behinderungen und Asylbewerberinnen beseitigt werden (Ziffer 151).

Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Bundesländer sind für die Durchführung des AsylbLG und damit auch für die Sicherstellung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG zuständig. Nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland sind Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt.

D. Unterstützung bei individuellen/kollektiven Beschwerden (Artikel 21)

30. GREVIO empfiehlt den deutschen Behörden, ihre Bemühungen zu verstärken, um zu gewährleisten, dass die Opfer Informationen über und Zugang zu den anwendbaren regionalen und internationalen Beschwerdemechanismen erhalten (Ziffer 155).

Deutschland möchte darauf hinweisen, dass den Opfern bereits ein breites Spektrum an Informationen zur Verfügung gestellt wird. So können beispielsweise verschiedene Informationsbroschüren von der Website des Bundesministeriums der Justiz heruntergeladen werden. Darüber hinaus finden sich dort auch Informationen zu Hilfeportalen.

https://www.bmj.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeUndGewaltpraevention_node.html

Zusätzlich sind die notwendigen Informationen häufig in Form von Broschüren bei den zuständigen Behörden und Gerichten erhältlich.

Die vom BMFSFJ geförderte Vernetzungsstelle "Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)" verfügt über eine Vermittlungsstelle, die von Klientinnen oder Fachkräften der bff-Mitgliedsorganisationen in Anspruch genommen werden kann.²

Zudem fördert das BMFSFJ seit 2019 das Projekt "Beschwerdemanagement zur Qualitätsentwicklung in Frauenhäusern: Instrument für Professionalisierung und Partizipation" der Netzwerkstelle zur Koordinierung der Frauenhäuser.³ Ziel des Projektes ist es, die Qualität der Unterstützungsleistungen und die Professionalität der Frauenhausarbeit unter Einbeziehung der Perspektive der Bewohnerinnen weiterzuentwickeln. Dies soll durch ein Konzept zum Beschwerdemanagement geschehen, d. h. zum einen durch die Weiterentwicklung bereits bestehender interner Beteiligungsformen in Frauenhäusern und durch die Entwicklung eines

² <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/schlichtungsstelle-des-bff.html>

³ <https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/partizipation>

Verfahrens für externe Beschwerden.

E. Spezialisierte Unterstützungsdienste (Artikel 22)

31. GREVIO ist besorgt über die Ungleichheit im Hinblick auf die verschiedenen Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, und die zwischen den 16 Bundesländern und auch innerhalb der einzelnen Bundesländer signifikant variieren. Dies führt nicht nur zu einer Art Hierarchie unter den Opfern, sondern auch dazu, dass eine beträchtliche Anzahl von Opfern keine spezialisierte Unterstützung erhält. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, sicherzustellen, dass das Angebot an spezialisierten Unterstützungsdiensten den Bedürfnissen der Opfer entspricht, unabhängig von der Form der Gewalt, die sie erfahren haben, und dass diese spezialisierten Dienste in Übereinstimmung mit den Mindeststandards arbeiten. Insbesondere fordert GREVIO die deutschen Behörden dazu auf (Ziffer 168):

- a. sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen, die in Aufnahmezentren leben, Zugang zu angemessenen Unterstützungsdiensten haben;
- b. die internen und externen Unterstützungsangebote und Dienstleistungen für Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, zu verbessern;
- c. die Verfügbarkeit von spezialisierten Diensten für Mädchen und junge Frauen zu verbessern;
- d. ihre Bemühungen zu verstärken, um den Bedarf an speziellen Diensten für Roma- und Sinti-Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu ermitteln;
- e. den Bedarf an weiteren Unterstützungsdiensten für Opfer von Zwangsheirat zu ermitteln;
- f. sicherzustellen, dass spezialisierte Dienste auch für LGBTI-Frauen zur Verfügung stehen;
- g. die Bereitstellung von Fachdiensten für andere Formen von Gewalt und Opfergruppen zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen;
- h. zu prüfen, ob die proaktive Beratung von schwer erreichbaren Opfern ausgebaut werden kann.

32. GREVIO empfiehlt den deutschen Behörden, eine Bestandsaufnahme der bewährten Praktiken in den Bundesländern vorzunehmen und zu prüfen, ob sie auf breiterer Basis eingeführt werden können, indem sie unter anderem eine sichere finanzielle Grundlage dafür schaffen (Ziffer 169).

Empfehlung 31:

Siehe hierzu I. C. 2., II C. 9. und IV. F. 33.

Zu den Aufgaben der vom BMFSFJ geförderten Vernetzungsstellen gehört es auch, relevante Informationen und Entwicklungen (z. B. aktuelle Forschungsergebnisse, Best-Practice-Beispiele) zu sammeln, zu bündeln und zu verbreiten.

a) Um sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen, die in Aufnahmeeinrichtungen leben, Zugang zu adäquaten Unterstützungsangeboten haben, werden Initiativen durchgeführt, die Sprechstunden, Informationsworkshops und Selbsthilfegruppen in Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen anbieten. Siehe hierzu das Projekt von SAIDA International e.V. unter III. A.

c) Die deutschen Behörden haben die Notwendigkeit erkannt, die Verfügbarkeit von Fachdiensten für Mädchen und junge Frauen zu verbessern. Im Rahmen des Bundesförderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" werden über die Dauer von drei Jahren Projekte in ganz Deutschland gefördert (insgesamt 15 Mio.

Euro), die sich durch einen hohen Innovationscharakter hinsichtlich der Bearbeitung von Minderheitenproblemen und bisher nicht berücksichtigten Bereichen im Hilfesystem auszeichnen. Projekte wie "Hilfe für Frauen mit komplexen Gewalterfahrungen" (Wildwasser Würzburg e. V.) gehen beispielsweise auf die Bedürfnisse von Opfern mit dissoziativer Persönlichkeitsstörung ein. Aufgrund der Schwere der Gewalterfahrungen und der daraus resultierenden komplexen Krankheitsbilder besteht ein Bedarf an spezialisierten Angeboten, dem es gerecht zu werden gilt. Das Modellprojekt läuft über eineinhalb Jahre bis Ende Dezember 2022, wird mit rund 140.000 Euro staatlich gefördert und ist in Würzburg angesiedelt. Opferberatung, Kooperationen mit psychosozialen Einrichtungen und Bildungsinstituten, Schulungen, Informationsgespräche zum Thema sowie Lobbyarbeit sollen das Bewusstsein für die besonderen Bedürfnisse der Opfer schärfen und das jeweilige Hilfesystem stärken.

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs stellt ein Hilfeportal zum sexuellen Kindesmissbrauch zur Verfügung. Das Hilfeportal bietet eine bundesweite Datenbank mit Beratungsstellen, Notdiensten sowie therapeutischen, medizinischen und rechtlichen Hilfsangeboten. Es besteht die Möglichkeit, nach Hilfsangeboten zu suchen, die sich gezielt an Mädchen und junge Frauen richten.

Der unabhängige Beauftragte unterstützt außerdem finanziell ein bundesweites Hilfetelefon und ein Online-Beratungsangebot zum Thema sexueller Missbrauch, das sich speziell an junge Menschen richtet.

Empfehlung 32:

Die deutschen Behörden ziehen eine Bilanz der bewährten Verfahren, die in den Bundesländern entstanden sind. So werden im Rahmen der Projektdurchführung durch zoom e. V. bundesweit lokale Strukturen und spezifische Verfahren zur systematischen Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren bei häuslicher Gewalt analysiert. Während des 14-monatigen Modellprojekts (ca. 130.000 Euro Landesmittel) werden bewährte Praktiken identifiziert und anschließend sechs spezifische und heterogene Standorte und deren Praxis in der Bundesrepublik näher betrachtet.

F. Frauenhäuser (Artikel 23)

33. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, die Zahl der verfügbaren Schutzräume zu erhöhen, und zwar mit einer angemessenen geografischen Verteilung über das ganze Land, um sicherzustellen, dass alle Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, unabhängig von ihrem Status nach dem Sozialgesetzbuch oder anderen Faktoren - insbesondere Mädchen unter 18 Jahren, LBTIQ-Frauen, Frauen mit Söhnen über einem bestimmten Alter, Frauen mit vielen Kindern, Frauen mit Behinderungen, Frauen, die vor so genannter "Ehren"-Gewalt fliehen, asylsuchende Frauen und solche mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus - kostenlosen Zugang zu speziellen Schutzräumen für häusliche Gewalt haben. In diesem Zusammenhang fordert GREVIO die deutschen Behörden dazu auf dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass nur die Unterbringung in speziellen, geschlechtsspezifischen und spezialisierten Einrichtungen die Anforderungen der Istanbul-Konvention erfüllen kann und dass Obdachlosenunterkünfte keinen Ersatz darstellen können (Ziffer 177).*

Die Bundesregierung prüft in Anlehnung an den Koalitionsvertrag und unter Berücksichtigung der föderalen Aufgabenteilung, wie das Hilfesystem bedarfsgerecht

ausgebaut werden kann (vgl. hierzu II B). Dies gilt auch für die bedarfsgerechten Hilfen und Schutzräume für männliche Opfer von Partnerschaftsgewalt. Bei der Ausgestaltung des geplanten bundesgesetzlichen Rahmens werden die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen wie Frauen mit Behinderungen, Flüchtlingsfrauen und queere Menschen berücksichtigt.

Mit dem Bundesförderprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" will die Bundesregierung im Rahmen ihrer Förderkompetenzen dazu beitragen, die festgestellten Lücken im Hilfesystem zu schließen. Dazu gehören auch innovative Wege, um sowohl den Zugang zum Hilfesystem als auch die Angebote für bisher unzureichend erreichte Zielgruppen zu verbessern. Ziel ist es, einen Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau der Angebote von Frauenhäusern und entsprechenden Beratungsstellen zu leisten. Im investiven Teil stellt die Bundesregierung bis zum Jahr 2024 jährlich 30 Millionen Euro zur Verfügung.

H. Unterstützung von Opfern von sexueller Gewalt (Artikel 25)

34. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, gesetzliche und andere Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen von Artikel 25 der Istanbul-Konvention zu entsprechen. Zu diesem Zweck sollten die Behörden eine ausreichende Anzahl von Notfallzentren in angemessener geografischer Verteilung einrichten, die Teil eines behördenübergreifenden Konzepts für die Bereitstellung von Diensten für die Opfer von Vergewaltigung und/oder sexueller Gewalt sind. Diese Zentren sollten allen kurz-, mittel- und langfristigen Bedürfnissen der Opfer gerecht werden und eine sofortige medizinische Versorgung, hochwertige gerichtsmedizinische Untersuchungen, psychologische und rechtliche Unterstützung sowie die Überweisung an spezialisierte Organisationen bieten, basierend auf Protokollen für einschlägige Fachkräfte, die bundesweit entwickelt und zur Anwendung gebracht werden sollten, um diese Form von Gewalt umfassend zu behandeln. Der Zugang eines Opfers zu solchen Unterstützungsdiensten sollte nicht von seinem Versicherungsstatus oder anderen Faktoren abhängen, wie etwa seiner Bereitschaft, die Gewalt bei den Behörden anzuzeigen. Darüber hinaus sollte das Gesundheitspersonal dafür sensibilisiert werden, dass Minderjährige, die in eine Behandlung einwilligen können, dies auch ohne die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten tun können (Ziffer 191).

Der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs setzt sich für eine interdisziplinäre und behördenübergreifende Zusammenarbeit bei der Aufarbeitung von Gewalt gegen Kinder ein. Ein Schwerpunkt des Nationalen Rates zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist daher die Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit durch die Vernetzung aller Professionen, Institutionen und Organisationen, die im Bereich des sexuellen Missbrauchs tätig sind.

Der Unabhängige Beauftragte unterstützt zudem die Einrichtung von Kinderhäusern in Deutschland und fördert einen bundesweiten wissenschaftlichen Begleitungs- und Evaluationsprozess der Kinderhäuser.

Entsprechende Leitlinien stehen bundesweit zur Verfügung. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Einrichtungen und Behandler gemäß der Qualitätsmanagement-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA).

Mit dem Sozialen Entschädigungsrecht haben alle Opfer von Gewalttaten seit dem

01. Januar 2021 einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Traumaambulanz. Der Zugang ist sehr niedrigschwellig geregelt. So erhalten Opfer von Gewalttaten möglichst schnell und unkompliziert alle verfügbaren Hilfen in einer Trauma-Ambulanz.

Darüber hinaus sind in großen Zentren bereits Gewaltschutzambulanzen eingerichtet worden. Zum Beispiel die Gewaltschutzambulanz an der Charité - Universitätsmedizin Berlin: Die Gewaltschutzambulanz an der Charité - Universitätsmedizin Berlin ist ein niedrigschwelliges Angebot für Gewaltopfer, erlittene Verletzungen forensisch untersuchen und dokumentieren zu lassen. Dies ist ebenfalls ohne Einschaltung der Polizei und kostenlos möglich. Bei Bedarf kann eine weiterführende Beratung und Überweisung an andere Einrichtungen erfolgen. Die Beratung kann von Dolmetschern oder Sprachdiensten begleitet werden.

V. Materielles Recht

A. Zivilrecht

1. 1. Zivilrechtliche Rechtsbehelfe gegen den Staat - Gewährung von Schutzmaßnahmen (Artikel 29)

36. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, alle Hindernisse für die Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden zivilrechtlichen Maßnahmen zu prüfen, mit denen der Staat für die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur sorgfältigen Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalttaten, die unter die Istanbul-Konvention fallen, zur Rechenschaft gezogen werden kann, auch im Kontext von Fehlentscheidungen in der Rechtspflege, um weiblichen Gewaltopfern die Möglichkeit zu geben, von den bestehenden Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen. Zur Messung der Fortschritte in diesem Bereich müssen Daten über die Zahl der von den Opfern eingeleiteten Verfahren und deren Ergebnisse erhoben werden (Ziffer 208).

Deutschland hält sein Staatshaftungsrecht für ausreichend. So sieht es bereits eine effektive Haftung des Staates bei schuldhaften Pflichtverletzungen von Amtsträgern vor. Wir sehen daher derzeit keine Hindernisse im Zivilrecht, den Staat für das Verhalten seiner Amtsträger zur Verantwortung zu ziehen.

Im Hinblick auf einen wirksamen Ersatz bei fehlerhaften Entscheidungen in der Rechtspflege sind wir der Auffassung, dass das geltende deutsche Recht einen tragfähigen Ausgleich zwischen dem Verfassungsgrundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und der Rechtssicherheit einerseits und einem wirksamen Ersatz für fehlerhafte Entscheidungen andererseits gewährleistet. Die Frage, ob ein Richter eine fehlerhafte Entscheidung getroffen hat, ist grundsätzlich durch ein höheres Gericht überprüfbar. Eine weitergehende Überprüfbarkeit im Rahmen einer Haftungsklage könnte die Rechtskraft einer nicht mit einem Rechtsmittel angegriffenen Entscheidung untergraben.

2. Entschädigung (Artikel 30)

37. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden (Ziffer 217):

a. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die rechtlichen

Möglichkeiten, Entschädigungsansprüche für Frauen, die Opfer einer der unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen der Gewalt geworden sind, umfassender genutzt werden, insbesondere durch Prüfung und Behandlung der Gründe für die geringe Zahl von Entschädigungsanträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen; und die relativ geringe Zahl der erteilten Ansprüche. In diesem Zusammenhang appelliert GREVIO nachdrücklich an die deutschen Behörden, Schritte zu ergreifen, damit die Praxis unterbunden wird, dass Frauen, die, lange vor Inkrafttreten des SGB XIV, in missbräuchlichen Beziehungen verbleiben, als nicht entschädigungsberechtigt eingestuft werden;

- b. *nach Geschlecht, Alter, Art der Gewalt, Beziehung des Täters zum Opfer und geografischem Standort, aufgeschlüsselte Daten über die im Rahmen der OEG geltend gemachten und gewährten Entschädigungsansprüche sowie die im Rahmen eines Strafverfahrens gewährte Entschädigung zu erheben;*
- c. *sicherzustellen, dass Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen innerhalb einer angemessenen Frist gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Istanbul-Konvention bearbeitet werden, um sicherzustellen, dass die Opfer die finanzielle und materielle Unterstützung erhalten, die sie dringend benötigen.*

a):

Deutschland erfüllt die Anforderungen an die staatliche Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 2 in vollem Umfang bzw. übertrifft das geforderte Niveau sogar:

Alle anerkannten Opfer von Gewalttaten haben Anspruch auf Heilbehandlung und - bei entsprechendem Bedarf - auf Fürsorgeleistungen, wie z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt.

Deutschland hat sich damit zunächst für ein Entschädigungsäquivalent im Sinne des Art. 30 Absatz 2 entschieden: die staatlich finanzierten Gesundheits- und Sozialmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang ist die in dem Bericht genannte Entschädigungsquote von 2,43 % nicht nachvollziehbar.

Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt nicht nur die Mindestanforderungen des Artikels 30 Absatz 2, sondern geht sogar darüber hinaus, indem sie in bestimmten Fällen auch (dauerhafte, monatliche) Ausgleichszahlungen nach dem OEG vorsieht. Diese zusätzlichen Entschädigungszahlungen sind an weitere Voraussetzungen geknüpft, wie z. B. eine dauerhafte Gesundheitsschädigung von mindestens 6 Monaten und den Nachweis der Kausalität zwischen diesen Gesundheitsschäden und der Gewalttat.

Damit sind die Gründe bekannt, warum - bezogen auf die Gesamtzahl der Opfer von Gewalttaten - so wenige Anträge auf Entschädigung gestellt werden bzw. warum nur ein kleiner Teil der Anträge positiv beschieden wird:

Die Opfer erfüllen die genannten Voraussetzungen für eine Entschädigung nicht und stellen daher keinen Antrag oder die eingereichten Anträge werden abgelehnt. Die meisten Gewaltopfer erfüllen die Voraussetzung der dauerhaften Gesundheitsschädigung nicht oder die Kausalität kann nicht nachgewiesen werden.

Im Text werden Darstellungen zitiert (insbesondere vom Weissen Ring, siehe auch Ziffer 141 und Fußnote 119), bei denen Zahlen so zueinander in Beziehung gesetzt werden, dass das Ergebnis keine belastbare Aussage enthält:

So wurden die Entschädigungsanträge nach dem OEG mit der Gesamtzahl der

Opfer von Gewaltkriminalität verglichen. Vor dem Hintergrund, dass Entschädigungsanträge nur bei dauerhaften Gesundheitsschäden erfolversprechend sind, kann aus dieser Korrelation keine belastbare Aussage abgeleitet werden.

Es gibt keine Praxis, Frauen, die in missbräuchlichen Beziehungen verbleiben, als nicht entschädigungsfähig zu qualifizieren. Dies ist - nach deutscher Rechtsprechung - nur dann der Fall, wenn das Verlassen des misshandelnden Partners zumutbar ist.

b):

Der § 127 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XIV) sieht die Erhebung der meisten dieser Daten vor, weshalb sie ab dem 01. Januar 2024 gesammelt werden.

c):

Wie bereits erläutert, hat Deutschland die staatlich finanzierten Gesundheits- und Sozialmaßnahmen, die in Art. 30 Absatz 2 ermöglicht werden, als "Grundentschädigung" festgelegt. Nur auf diese Leistungen ist Art. 30 Absatz 3 anwendbar. Diese Leistungen werden in der Regel innerhalb einer angemessenen Frist (manchmal sogar vor der Antragstellung) erbracht. Die Opfer von Gewaltverbrechen erhalten so die Unterstützung, die sie dringend benötigen. Auch in sogenannten Traumaambulanzen können Opfer Zugang zu Soforthilfe erhalten. Seit dem 01.01.2021 haben Opfer erstmals einen Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme einer Traumaambulanz. Diese Traumaambulanzen sind in der Regel an psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Kliniken angesiedelt. Für andere Leistungen gibt es die Möglichkeit, vor der endgültigen Entscheidung vorläufige Leistungen zu erhalten.

3. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31)

38. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, erforderlichenfalls einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen und der Bereitstellung von Fachschulungen und geeigneten Leitlinien, um sicherzustellen, dass alle relevanten Fachkräfte, einschließlich Sozialarbeiter, Jugendhilfebeauftragte, Mitglieder der Justiz, Gerichtssachverständige und Kinderpsychologen, bei der Entscheidung über Sorgerecht und Umgangsrecht (Ziffer 228):

- a. sich der negativen Auswirkungen von Gewalt eines Elternteils gegen den anderen Elternteil auf Kinder gebührend bewusst sind und diese berücksichtigen;
- b. sich des Fehlens einer wissenschaftlichen Grundlage für die sogenannte "elterliche Entfremdung" und ähnliche Konzepte bewusst sind;
- c. ein Verfahren zur Überprüfung von Fällen auf Gewalt durch einen Elternteil in der Vergangenheit gegen den anderen und zur Feststellung, ob sie gemeldet wurden, einschließlich der Fälle, die an eine außergerichtliche Beilegung verwiesen wurden, umfassen.

39. GREVIO fordert die deutschen Behörden ferner dazu auf, (Ziffer 229):

- a. die Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten und den Fachdiensten, die Opfer und ihre Kinder in Verfahren das Sorgerecht und das Besuchsrecht betreffend

unterstützen zu verbessern;

- b. *Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Verfahren und Entscheidungen in solchen Fällen die Sicherheit von Frauen, die Opfer von Gewalt in der Partnerschaft sind, nicht gefährden, insbesondere indem sie ihren Wohnort nicht offenlegen.*

40. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, die Auswirkungen der derzeitigen Rechtspraxis der Entscheidung über das Sorgerecht und das Besuchsrecht auf die Sicherheit von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, und ihrer Kinder, einschließlich der Verbindungen zu geschlechtsspezifischen Tötungen an Frauen und ihren Kindern, zu bewerten, die einschlägige Rechtsprechung zu analysieren und Daten darüber zu sammeln, wie Richter im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt von der Einschränkung oder dem Entzug von Eltern- oder Besuchsrechten Gebrauch machen, im Hinblick auf eine Überprüfung der Kriterien für den überwachten Besuch (Ziffer 230).

Empfehlung 38:

Seit dem 01. Januar 2022 gelten besondere Qualifikationsanforderungen für Familienrichterinnen und -richter und Verfahrensbeistände. Dazu gehören auch Kenntnisse über die Entwicklungspsychologie des Kindes, die sich auf die unter a) und b) genannten Aspekte erstrecken. Das Wohl des Kindes ist der entscheidende Faktor bei der Entscheidung in einer Kindschaftssache, insbesondere des Umgangs und der elterlichen Sorge. Die berechtigten Interessen anderer Beteiligter sind zu berücksichtigen. In Umgangs- und Sorgerechtsverfahren werden die Akten früherer Verfahren beigezogen und u.a. auch das Jugendamt angehört. Bekannte Gewalttaten eines Elternteils gegen den anderen können so ermittelt und bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat sich die Regierungskoalition darauf verständigt, dass häusliche Gewalt in Umgangsverfahren berücksichtigt werden muss.

Empfehlung 39:

Wenn es zu ihrer Sicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist, werden Frauen, die Opfer von Gewalt in der Partnerschaft geworden sind, in Abwesenheit des ehemaligen Partners befragt. Soweit dies naheliegend oder gewünscht ist, wird der Wohnort dieser Frauen geheim gehalten und kann auch gegenüber dem Gericht geheim gehalten werden, z.B. durch einen Bevollmächtigten.

Empfehlung 40:

Es gehört zu den Aufgaben der Behörden, die Rechtsprechung und die Rechtspraxis zu beobachten, um u. a. festzustellen, ob gesetzliche Änderungen vorgenommen werden sollten. Da der derzeitige Rechtsrahmen ein angemessenes Schutzniveau bietet und weitere Verbesserungen vorgenommen werden sollen, ist eine so umfassende Bewertung und Datenerhebung wie in der Aufforderung derzeit nicht geplant.

4. Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat (Artikel 32)

41. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, die Verfahren zur Auflösung von Zwangsheiraten bundesweit zu harmonisieren, den Zugang zu diesem Verfahren zu erleichtern und sicherzustellen, dass es keine unangemessenen finanziellen oder administrativen Belastungen für das Opfer mit sich bringt, wie in Artikel 32 der Istanbul-Konvention gefordert (Ziffer 235).

Das gerichtliche Verfahren ist harmonisiert, wobei die Verwaltungsvorschriften auf das Notwendigste beschränkt sind. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wird Prozesskostenhilfe gewährt, die auch die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts umfasst.

B. Strafrecht

1. Psychische Gewalt (Artikel 33)

42. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, psychische Gewalttaten online und offline zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und wirksam zu bestrafen, indem sie die verfügbaren Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches voll ausschöpfen. Um alle Handlungen, die die psychologische Integrität einer Person ernsthaft beeinträchtigen, wie in Artikel 33 der Istanbul-Konvention gefordert, wirksam unter Strafe zu stellen, appelliert GREVIO nachdrücklich an die deutschen Behörden, die Schaffung eines separaten Straftatbestandes in Betracht zu ziehen, der alle in der Konvention geforderten Tatbestandsmerkmale berücksichtigt (Ziffer 243).

Artikel 33 fordert die Parteien dazu auf, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die vorsätzliche Beeinträchtigung der psychischen Integrität einer Person mittels Nötigung oder Bedrohung unter Strafe gestellt wird. Handlungen, die die psychische Integrität einer Person so beeinträchtigen, dass die Auswirkungen körperlich objektivierbar sind (z. B. bei Depressionen), sind bereits nach dem geltenden Recht strafbar. So kann die Herbeiführung oder Verschlimmerung einer solchen psychopathologischen Beeinträchtigung eine Gesundheitsschädigung darstellen, die als Körperverletzung nach § 223 des Strafgesetzbuches (StGB) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann. Hierbei wird kein Unterschied zwischen online und offline begangenen Straftaten gemacht. Darüber hinaus kann die Straftat eine Nötigung (§ 240 StGB) oder eine Bedrohung (§ 241 StGB) darstellen. Strafbare Handlungen im Sinne von Artikel 33 IK können somit ausreichend erfasst werden.

3. Körperliche Gewalt (Artikel 35)

43. In Ermangelung eines Vorbehalts hinsichtlich des Rechts, keine strafrechtlichen Ermittlungen und keine Strafverfolgung von Straftaten gemäß Artikel 35 zu gewährleisten, appelliert GREVIO nachdrücklich an die deutschen Behörden, gesetzgeberische und/oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine umfassendere Strafverfolgung von Fällen körperlicher Gewalt im Zusammenhang mit Gewalt in der Partnerschaft zu gewährleisten, einschließlich der Festlegung strenger Richtlinien für die Strafverfolgung. Dadurch sollen die Opfer in die Lage versetzt werden, Gerechtigkeit zu erlangen, was wiederum zu einer wirksamen Abschreckung vor dieser Form der Gewalt beiträgt (Ziffer 249).

Die Bundesrepublik Deutschland erkennt die Bedeutung einer effizienten und opferorientierten Strafverfolgung von Fällen körperlicher Gewalt im Kontext von Gewalt in der Partnerschaft an. In den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) sind daher in den Ziffern 220 und 222a zusätzliche spezifische Leitlinien für solche Fälle enthalten, die auch einen sensibleren Umgang mit Opfern von Gewalt in Partnerschaften (insbesondere sexueller Gewalt) gewährleisten und damit zu dem Ziel beitragen, den Opfern zu ihrem Recht zu verhelfen:

Nr. 220 RiStBV

Rücksichtnahme auf Verletzte

(1) Die Anordnung und Durchführung der körperlichen Untersuchung erfordern Behutsamkeit, Einfühlungsvermögen sowie hinreichende Betreuung und Information. Die Durchführung der körperlichen Untersuchung sollte mit Rücksicht auf das Schamgefühl des Opfers möglichst einer Person gleichen Geschlechts oder einer ärztlichen Kraft (§ 81d StPO) übertragen werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Auf die beiden vorgenannten Regelungen ist die betroffene Person hinzuweisen.

(2) Lichtbilder von Verletzten, die sie ganz oder teilweise unbedeckt zeigen, sind in einem verschlossenen Umschlag oder gesondert geheftet zu den Akten zu nehmen und bei der Gewährung von Akteneinsicht - soweit sie nicht für die verletzte Person selbst erfolgt - vorübergehend aus den Akten zu entfernen. Der Verteidigung ist insoweit Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle zu gewähren (§ 147 Abs. 4 Satz 1 StPO).

Nr. 222a RiStBV

Anhörung des durch eine Straftat nach den §§ 174 bis 182 StGB Verletzten

(1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 oder 154 Abs. 1 StPO soll dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden, in den Fällen des § 154 Abs. 1 StPO jedoch nur, wenn die Einstellung im Hinblick auf andere Taten zum Nachteil Dritter erfolgen soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verletzte bereits bei seiner Vernehmung als Zeuge hierzu befragt worden ist. Widerspricht der Verletzte einer beabsichtigten Maßnahme und wird das Verfahren eingestellt, soll eine Würdigung seiner Einwendungen in den Bescheid über die Einstellung (Nr. 89, 101 Abs. 2) aufgenommen werden.

(2) Dem Verletzten soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich durch einen anwaltlichen Beistand bei einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstands nach § 160b StPO sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG oder § 26 Abs. 2 GVG (vgl. Nr. 113 Abs. 2) zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern. In geeigneten Fällen kann auch der Verletzte selbst an der Erörterung des Verfahrensstands beteiligt werden.

Darüber hinaus ist nach § 48a Absatz 1 StPO die besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern von Straftaten zu Beginn und in allen Phasen des Strafverfahrens zu prüfen. Alle an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten Behörden und Gerichte sind verpflichtet, die Schutzbedürftigkeit des Geschädigten bereits beim ersten Kontakt

mit den Strafverfolgungsbehörden individuell zu prüfen. Der Umfang der Beurteilung und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen richten sich immer nach den Bedürfnissen des einzelnen Opfers im konkreten Fall.

4. Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung (Artikel 36)

44. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, die Umsetzung des neuen Sexualstrafrechts, insbesondere des § 177 des deutschen Strafgesetzbuches, zu überwachen und weiter zu evaluieren, damit die Definition des Begriffs "Einwilligung" weiter an die in Artikel 36 Absatz 2 der Istanbul-Konvention festgelegte Definition angepasst wird (Ziffer 253).

Mit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahr 2016 und der Einführung des "Nein-heit-Nein-Prinzips" in § 177 Absatz 1 StGB hat sich in Deutschland ein Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht vollzogen. Der Wille des Opfers wurde in den Mittelpunkt des strafrechtlichen Schutzes gerückt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist angehalten, die Auswirkungen der neuen Bestimmungen und die Anwendung der Straftatbestände sorgfältig zu beobachten.

6. Weibliche Genitalverstümmelung (Artikel 38)

45. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, das vorsätzliche Verhalten, eine Frau zur weiblichen Genitalverstümmelung zu zwingen oder sie dazu zu bringen, und das vorsätzliche Verhalten, ein Mädchen dazu anzustiften, zu zwingen oder dazu zu bringen, sich der Handlung gemäß Artikel 38b und c der Istanbul-Konvention zu unterziehen (Ziffer 259), unter Strafe zu stellen.

Das fragliche Verhalten kann bereits jetzt strafrechtlich geahndet werden: Gemäß § 240 Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Demnach macht man sich strafbar, wer einer Frau oder einem Mädchen einen erheblichen Nachteil androht, falls sie sich der Genitalverstümmelung entzieht oder sich der Handlung selbst widersetzt. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch die Beihilfe zu einer Straftat nach § 226a StGB (weibliche Genitalverstümmelung) vorliegen. Wird die Betroffene zum Zweck der Genitalverstümmelung gegen ihren Willen an einem Ort festgehalten, kann auch eine Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) in Betracht kommen.

7. Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation (Artikel 39)

46. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, dafür zu sorgen, dass bei allen Verfahren, in denen die Sterilisation von geschäftsunfähigen Frauen genehmigt wird, weniger invasive Möglichkeiten der Geburtenkontrolle unter Berücksichtigung des besten Interesses und der Selbstbestimmung der betroffenen Frauen in Betracht gezogen werden (Ziffer 267).

47. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden sicherzustellen, dass Frauen mit Behinderungen, die sich einer einvernehmlichen Sterilisation unterziehen, ihre Entscheidung auf der Grundlage ausreichender und behindertengerechter Informationen treffen können, die ihnen von Fachleuten, welche in Gender- und Behindertenfragen geschult sind, vorgelegt werden. Darüber hinaus appelliert GREVIO an die deutschen Behörden, Daten über die Zahl der Zwangsabtreibungen und Zwangssterilisationen zu erheben, um Erkenntnisse über deren Ausmaß

zu gewinnen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (Ziffer 268).

Empfehlung 46:

Nach derzeitiger Rechtslage (§ 1905 Absatz 1 BGB) sowie auch künftig ab dem 01. Januar 2023 (§ 1830 Absatz 1 Nr. 5 BGB n.F.) wird die Sterilisation von einwilligungsunfähigen Frauen unter anderem nur dann zulässig und damit genehmigungsfähig sein, wenn die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Maßnahmen verhindert werden kann. Weniger invasive Möglichkeiten der Geburtenkontrolle sind vorrangig; die Sterilisation ist nur Ultima Ratio. Neben chemischen und mechanischen Methoden sind insbesondere sexualpädagogische Maßnahmen Mittel, um das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Frauen zu wahren.

Empfehlung 47:

Um das Selbstbestimmungsrecht noch stärker zu verankern, betont das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das am 01. Januar 2023 in Kraft tritt, das Prinzip der unterstützten Entscheidungsfindung anstelle der ersetzenden Entscheidungsfindung hervor. Fachkundige Verfahrensbeistände müssen in den entsprechenden kommunikativen Fähigkeiten geschult sein, zu denen auch eine verständliche, adressatengerechte Sprache gehört, um zu gewährleisten, dass jede betroffene Frau in die Lage versetzt wird, ihre eigene informierte Entscheidung zu treffen.

Das Bundesministerium der Justiz wird die Situation der Sterilisation im Betreuungsrecht in naher Zukunft im Rahmen eines Forschungsprojekts evaluieren, um signifikante Daten zur Beurteilung eines weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs zu erhalten.

8. Sexuelle Belästigung (Artikel 40)

48. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verbale und nonverbale sexuelle Belästigung einschließen und insbesondere in der Lage sind, ein Muster sexueller Belästigung zu erfassen, dessen einzelne Elemente für sich genommen nicht notwendigerweise zu einer Sanktion führen würden (Ziffer 273).

49. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, wachsam gegenüber aktuellen Formen digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu sein und die notwendigen gesetzgeberischen und praktischen Schritte zu unternehmen, um bestehenden und neu aufkommenden Formen sexueller Belästigung durch IKT wirksam zu begegnen (Ziffer 274):

Empfehlung 48:

Die Bundesrepublik Deutschland teilt den Wunsch von GREVIO, verbale und nonverbale sexuelle Belästigung zu bekämpfen. In dieser Hinsicht sieht das deutsche Strafrecht Straftatbestände vor, die einen umfassenden Schutz gewährleisten. So stellt beispielsweise § 184i StGB sexuelle Belästigung ausdrücklich unter Strafe. Darüber hinaus kann auch der Straftatbestand der "Beleidigung" (§ 185 StGB) relevant sein. Er sieht ein höheres Strafmaß für Äußerungen vor, die in der Öffentlichkeit, zum Beispiel im Internet, getätigt werden. Der Straftatbestand des "Stalking" (§ 238 StGB) erfasst bestimmte Verhaltensweisen, sowohl offline als auch online, mit denen die Lebensführung einer Person erheblich eingeschränkt werden kann. In bestimmten Fällen kann auch eine

Nötigung (§ 240 StGB) in Betracht kommen.

Empfehlung 49:

Die Bundesregierung beobachtet die aktuellen Entwicklungen zu Straftaten im digitalen Raum und wird gegebenenfalls Anpassungen prüfen.

9. Strafschärfungsgründe (Artikel 46)

50. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden (Artikel 282):

- a. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle in Artikel 46 der Istanbul-Konvention aufgeführten erschwerenden Umstände in der Praxis von der Justiz wirksam angewandt werden;
- b. sicherzustellen, dass das Bewusstsein für die Dynamik von Gewalt in Paarbeziehungen und Tötungsdelikten in der Justiz durch Schulungen und ein vertieftes Verständnis für die Ursachen und Folgen von Gewalt in Paarbeziehungen geschärft wird.

Es wird auf den Kommentar zu Art. 19 verwiesen.

10. Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile (Artikel 48)

51. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, die erforderlichen legislativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, wie etwa Schulungen und Sensibilisierung der Justiz und aller anderen an Entscheidungen über das Sorgerecht beteiligten Personen, um sicherzustellen, dass das Verbot der verpflichtenden Streitbeilegung und Mediation im Straf- und Zivilrecht in Fällen, die eine der unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt betreffen, in der Praxis angewandt wird. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, das Bewusstsein aller an Gerichtsverfahren beteiligten Fachleute für die Machtungleichgewichte in gewalttätigen Beziehungen weiter zu schärfen, damit sie dies bei der Bewertung alternativer Streitbeilegungsverfahren berücksichtigen können. Versuche zur Beilegung oder Mediation dürfen niemals die Sicherheit eines Gewaltopfers oder seiner Kinder gefährden.

Im deutschen Strafrecht, einschließlich des Strafprozessrechts, gibt es keine obligatorische Streitbeilegung oder obligatorische Mediation. Dies gilt für alle strafrechtlichen Fälle, nicht nur für diejenigen, die unter die Istanbul-Konvention fallen. Wie in Randnummer 283 des Evaluierungsberichts für Deutschland ausgeführt, hat das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft stets zu prüfen, ob der Täter-Opfer-Ausgleich im Hinblick auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ein mögliches (oder zutreffender: geeignetes) Instrument sein kann, das nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers aufgezwungen werden darf. Bei keiner der Gewaltformen, die in den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallen, ist ein Schlichtungsversuch erforderlich. Insbesondere in schwerwiegenden Fällen bedarf die Frage der Angemessenheit eines Täter-Opfer-Ausgleichs einer sehr gründlichen Prüfung. Besteht eine Gefahr für die Sicherheit des Opfers oder seiner Kinder, muss die Angemessenheit verneint werden.

Es gibt keine obligatorische Streitbeilegung bei Sorgerechtsentscheidungen. Auch gibt es keine Hinweise darauf, dass diese Rechtslage nicht ausreichend beachtet wird. Die gesetzliche Vorgabe, dass das Familiengericht auf eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten hinwirken soll, gilt nicht in Gewaltschutzsachen. In

Umgangsrechts- und Sorgerechtsverfahren gilt dieses Gebot nur, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht, was auch dann der Fall ist, wenn dadurch die Sicherheit eines Elternteils gefährdet würde.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. 19 verwiesen.

VI. Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Sicherungsmaßnahmen

A. Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 49 und 50)

2. Effektive Ermittlungen und Strafverfolgung

53. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, rechtliche oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Bearbeitungszeit von Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, durch die Strafverfolgungsbehörden zu verkürzen; sicherzustellen, dass forensische Beweise nicht nur in Fällen sexueller Gewalt, sondern auch in Fällen häuslicher Gewalt angeordnet werden; und sicherzustellen, dass audiovisuelle Aufzeichnungen von Zeugenaussagen sensibel und landesweit genutzt werden (Ziffer 302).

Die rasche strafrechtliche Abwicklung von Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist ein wichtiges Anliegen. Einige Bundesländer haben spezielle Abteilungen mit spezieller Expertise eingerichtet, um die Verfolgung dieser Fälle noch effizienter zu gestalten. Dies fällt jedoch in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder.

Die audiovisuelle Vernehmung eines Opfers häuslicher Gewalt ist bereits möglich und wird in geeigneten Fällen unter bestimmten Voraussetzungen praktiziert. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass der Grundsatz der Unmittelbarkeit nicht unterlaufen wird.

Zu den Themen (sexualisierte) Gewalt und Missbrauch gibt es derzeit mehr als 30 Leitfäden, die sich in unterschiedlicher Tiefe mit diesen wichtigen Aspekten befassen und sich an verschiedene Zielgruppen (Erwachsene - Frauen, Männer und Diverse - sowie Kinder/Jugendliche) richten.

Im Hinblick auf die Diagnostik von sexualisierter Gewalt sind insbesondere die folgenden Leitlinien für Erwachsene zu nennen:

- S1-Leitlinie "Ärztliche Befragung, Untersuchung und Nachsorge von Frauen nach mutmaßlicher sexueller Gewalt".
- S2k-Leitlinie "Diagnostik und Behandlung akuter Folgen psychischer Traumatisierung".

Die folgende Leitlinie konzentriert sich insbesondere auf den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes:

- S3-Leitlinie "Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbeziehung von Jugendhilfe und Erziehung (Kinderschutzleitlinie)".

Zur Sicherstellung einer zeitnahen kriminaltechnischen Spurensicherung haben Frauen die Möglichkeit, eine kostenlose und anonyme Spurensicherung zu erhalten,

unabhängig von ihrer Intention. Dies unterstützt die Ermittlungen, unabhängig davon, wann die Frau eine Strafanzeige erstattet hat.

3. Verurteilungsraten

54. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, die Bearbeitung von Strafsachen entlang der strafrechtlichen Kette von den Strafverfolgungsbehörden bis zu den Gerichten zu analysieren und sich dabei auf Daten, gezielte Forschung und Rechtsprechung zu stützen, um die zugrunde liegenden Ursachen der Zermürbung zu ermitteln und anzugehen und mögliche systemische Lücken in der institutionellen und justiziellen Reaktion auf Gewalt gegen Frauen zu ermitteln, und die Ergebnisse zu nutzen, um evidenzbasierte Strategien zu entwickeln und/oder notwendige Änderungen an der Gesetzgebung oder Praxis vorzunehmen (Ziffer 305).

Es wird auf die Bemerkungen zu den Ziffern 12 und 44 verwiesen.

B. Eilschutzanordnungen (Artikel 52)

56. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, häufiger von Eilschutzanordnungen Gebrauch zu machen, um das Recht auf Sicherheit von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, und ihrer Kinder zu schützen. Dies sollte auch dadurch geschehen, dass Kinder in den Genuss von Eilschutzanordnungen kommen und die Praxis beendet wird, Ausnahmen vom Verbot des Umgangs des misshandelnden Elternteils mit seinem Kind während der Dauer der Eilschutzanordnung zuzulassen (Ziffer 316).

57. Um die Umsetzung von Eilschutzanordnungen zu überprüfen, appelliert GREVIO nachdrücklich an die deutschen Behörden, Verwaltungsdaten über 1) die Anzahl der von der Polizei ausgestellten Eilschutzanordnungen, 2) die Anzahl der Täter, die den Anordnungen nicht nachgekommen sind, und 3) die Anzahl und Art der Sanktionen, die aufgrund der Nichteinhaltung der Anordnungen verhängt wurden, zu erheben (Ziffer 317).

58. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheitsbedenken von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, und ihren Kindern im Einzelfall systematisch zu berücksichtigen, wenn über Umgangsrechte für die Dauer von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz entschieden wird (Ziffer 324).

59. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, proaktiv über die rechtlichen Möglichkeiten zur Erlangung von Schutzanordnungen informiert werden, einschließlich Asylbewerberinnen, die in Aufnahmeeinrichtungen leben, sowie Frauen und Mädchen, die Opfer von Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung sind (Ziffer 325).

60. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes auf Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, und auf Asylbewerberinnen, die in Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen leben, sicherzustellen (Ziffer 326).

Empfehlung 58:

Das geltende Recht sieht vor, dass bei der Entscheidung über Umgangsrechte für die Dauer von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz auch die Sicherheitsbelange von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, und deren Kindern im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Liegt kein vorübergehender Ausschluss des Umgangs vor, erfolgt dies z. B. durch eine Umgangsregelung, die ein Zusammentreffen ausschließt. Bei Verstößen kann eine Freiheitsstrafe oder eine

Geldstrafe verhängt werden.

Empfehlung 60:

Das Gewaltschutzgesetz ist allgemein gehalten und gilt zumindest gemäß § 1 an jedem Ort, also auch in Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen leben. Auf diese Tatsache wird in den von den Bundesministerien herausgegebenen Informationsbroschüren zum Thema häusliche Gewalt ausdrücklich hingewiesen. Das Gleiche gilt für Asylbewerberinnen, die in Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen leben.

E. Untersuchungen und Beweismittel (Artikel 54)

61. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, dafür zu sorgen, dass Artikel 68a der Strafprozessordnung in der Praxis im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 54 der Istanbul-Konvention angewandt wird, und die Richter in dieser Hinsicht zu schulen (Ziffer 329).

68a StPO schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen der Wahrung der Rechte und Interessen des Zeugen und dem Erfordernis der Wahrheitsermittlung. Dies stellt eine ausreichende Umsetzung von Artikel 54 dar.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. 19 verwiesen.

F. Ex parte- und Ex officio-Verfahren (Artikel 55)

2. Unterstützung von Opfern in Gerichtsverfahren

62. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, gesetzgeberische oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Beratungsstellen für häusliche Gewalt in der Lage sind, Opfern auf deren Antrag hin während der Ermittlungen im Zusammenhang mit den in der Istanbul-Konvention festgelegten Straftaten zu helfen und/oder sie zu unterstützen (Ziffer 335).

Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass Opfer unter bestimmten Voraussetzungen während des Verfahrens psychosoziale Unterstützung erhalten können.

G. Schutzmaßnahmen (Artikel 56)

63. GREVIO appelliert an die deutschen Behörden, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zum Schutz der Opfer während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren entsprechend umgesetzt werden, und zwar in Bezug auf die Opfer aller Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen. Datenerhebungen und Untersuchungen über die Umsetzung dieser Maßnahmen und ihre Wirksamkeit sollten regelmäßig durchgeführt werden, auch aus der Perspektive der Opfer (Ziffer 337).

Es wird auf die Bemerkungen zu den Ziffern 12 und 44 verwiesen.

VII. Migrations- und Asylrecht

A. Aufenthaltsstatus (Artikel 59)

64. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, allen Frauen in Deutschland, ungeachtet der Art des Aufenthaltstitels ihres missbräuchlichen Ehepartners, die Möglichkeit zu geben, eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Darüber hinaus empfiehlt GREVIO den deutschen Behörden, durch gesetzliche und andere Maßnahmen, Frauen und Mädchen, die im Ausland zwangsverheiratet wurden, die Möglichkeit zu geben, ihr Rückkehrrecht wahrzunehmen, insbesondere durch ein umfassendes Verständnis des Erfordernisses einer "garantierten Wiedereingliederung" (Ziffer 351).

Rechtstitel zur Familienzusammenführung sind grundsätzlich durch Akzessorietät gekennzeichnet, d. h. durch eine Abhängigkeit vom Rechtstitel des ursprünglich Berechtigten. Diese ergibt sich daraus, dass die Familie gemeinsam in Deutschland leben soll. Wenn der Titel des ursprünglich Berechtigten nicht verlängert werden darf, sollte die Familie auch gemeinsam ausreisen. Auch hier darf es keine Trennung geben. Verfügungen von Gewalt betroffene verheiratete Frauen über ein Aufenthaltsrecht, das sie nicht von ihrem Ehegatten ableiten, etwa weil sie als Schutzberechtigte anerkannt sind, muss kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt werden, da sie bereits allein aufenthaltsberechtigt sind.

B. Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60)

1. Geschlechtsspezifisches Asylverfahren

65. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden (Ziffer 362):

- a. bundesweite einheitliche Leitlinien für Verfahren und Kriterien für die Identifizierung von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, im Asylverfahren aufzustellen;
- b. sicherzustellen, dass alle an den Asylverfahren beteiligten Personen (Befrager, Dolmetscher, Rechtsanwälte) eine angemessene Schulung über geschlechtsspezifische Verfolgung und geschlechtsspezifische Gewalt erhalten;
- c. sicherzustellen, dass asylsuchende Frauen vor oder im Rahmen des ersten Gesprächs mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) systematisch über ihre Rechte und Asylgründe aufgeklärt werden. Dazu gehört auch die Information durch unabhängige Unterstützungsdienste für asylsuchende Frauen über die Möglichkeit, eine weibliche Sachbearbeiterin und Dolmetscherin zu beantragen und selbst einen Asylantrag zu stellen, sowie über die Möglichkeit der Rechtsberatung;
- d. spezifische geschlechtersensible Fragen in das Standardverfahren für Befragungen aufzunehmen, um systematisch beurteilen zu können, ob eine Asylwerberin geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgesetzt war oder bedroht ist.

a) Die internen Richtlinien enthalten in verschiedenen Kapiteln verbindliche Hinweise im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung. Den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern stehen zudem verschiedene Länderberichte und Herkunftsländerleitfäden zur Verfügung, die auch Aussagen zu geschlechtsspezifischer Gewalt beinhalten. Darüber hinaus hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sein Konzept zur Identifizierung schutzbedürftiger

Personen im Asylverfahren überarbeitet und aktualisiert.

b) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt sicher, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Erkennung von und den Umgang mit Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt im Asylverfahren geschult werden. Alle Mitarbeiter sind sensibilisiert und werden entsprechend ihrer Funktion im Umgang mit schutzbedürftigen Personen, einschließlich Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt, geschult. Die Schulung umfasst auch die verschiedenen Formen der Schutzbedürftigkeit, wie zum Beispiel geschlechtsspezifische Gewalt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet auch Schulungen für verschiedene Herkunftsländer an. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter ein interkulturelles Diversity-Training. Für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie z. B. Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung, setzt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge speziell geschulte Sachbearbeiter ein. Diese speziell geschulten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter haben eine Zusatzausbildung erhalten und verfügen über besondere Kenntnisse im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Schutzgruppe. Sie werden nach einheitlichen europäischen Standards, die von der EUAA empfohlen werden, sowie nach gruppenspezifischen nationalen Aus- und Fortbildungen in Zusammenarbeit mit NGOs ausgebildet.

c) Das Bundesamt bietet an 45 Standorten eine Asylverfahrensberatung im Vorfeld der Anhörung und des Asylantrags an. Künftig soll die Asylverfahrensberatung durch staatlich geförderte NGOs durchgeführt werden. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an der Umsetzung.

Im Rahmen der Erstberatung werden die Antragsteller in ihrer Landessprache über das Asylverfahren sowie über ihre Rechte und Pflichten im Verfahren nach Antragstellung informiert. Dabei wird auch auf die Möglichkeit der Anhörung durch einen speziell geschulten Sachbearbeiter und einen Dolmetscher des gleichen Geschlechts hingewiesen.

d) Die internen Richtlinien enthalten in verschiedenen Kapiteln verbindliche Hinweise im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung. Den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern stehen zudem verschiedene Länderberichte und Herkunftsländerleitfäden zur Verfügung, die auch Aussagen zu geschlechtsspezifischer Gewalt beinhalten.

2. Unterbringung

66. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, sicherzustellen, dass alle asylsuchenden Frauen und Mädchen (Ziffer 369):

- a. angemessene und sichere Unterkünfte angeboten bekommen, unter anderem durch die Überprüfung auf Schwachstellen und die Umsetzung von Standardprotokollen zur Verhütung von und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Aufnahmeeinrichtungen;
- b. de jure und de facto Zugang zu spezialisierten Unterstützungsdiensten Beratung für die Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt erhalten.

Die Zuständigkeit für die Unterbringung von Flüchtlingen liegt im deutschen föderalen System bei den Ländern und Kommunen. Seit 2019 verpflichtet das Asylgesetz die Länder,

den Schutz von Frauen und vulnerablen Gruppen in Aufnahmeunterkünften durch "geeignete Maßnahmen" sicherzustellen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat im Jahr 2016 gemeinsam mit UNICEF sowie nationalen und internationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen die Bundesinitiative "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" ins Leben gerufen, um den Schutz, die Betreuung und die Unterstützung von Kindern, Frauen und schutzbedürftigen Personen in Flüchtlingsunterkünften zu verbessern und zu deren Wohlbefinden und Integration beizutragen. Im April 2022 wurde die vierte Ausgabe der "Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" mit Annexen zur Umsetzung der Mindeststandards für LGBTIQ*-Flüchtlinge und -Migranten, zur Umsetzung für Flüchtlinge und Migranten mit Behinderungen und zur Umsetzung für Flüchtlinge und Migranten, die unter traumatischen Störungen leiden, veröffentlicht (<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184702/8c9c4cf873963d1ffcb51d1370222d1a/minimum-standards-for-refugees-and-migrants-english-data.pdf>). Die "Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" sind unverbindlich, dienen aber als Leitfaden für die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von individuellen Schutzkonzepten. Zur Unterstützung der Länder und der Flüchtlingsunterkünfte bei der Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mehrere Projekte, zum Beispiel durch die Finanzierung von Multiplikatoren für den Schutz von Flüchtlingen und Migranten in Flüchtlingsunterkünften. Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das zweijährige Modellprojekt "BeSafe" (2021 - 2022). Das Modellprojekt, das in zwei Aufnahmeeinrichtungen und zwei psychosozialen Zentren in Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen durchgeführt wird, zielt auf die Entwicklung einer Strategie zur Identifizierung der besonderen Aufnahmebedürfnisse schutzbedürftiger Personen. Das Projekt wird von der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) in Kooperation mit dem Verein Rosa Strippe durchgeführt.

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: Oktober 2022

Gestaltung Umschlag: www.zweiband.de

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.



● Engagement

● Familie

● Ältere Menschen

○ Gleichstellung

● Kinder und Jugend